

Beilage 1531/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des gemischten Ausschusses (Ausschuss für Verfassung und
Verwaltung
und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten)
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-
Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö.
Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-
Beamten-gesetz 2002, das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz
1999, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö.
Landesbeamten-gesetz 1993 und das Oö. Landes-
Vertragsbedienstetengesetz geändert werden (Oö. Gemeinde- und
Landes-Dienstrechtsänderungsgesetz 2008)**

[Landtagsdirektion: L-212/25-XXVI,
miterledigt **Beilage 1435/2008**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Als wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs sind anzuführen:

a) Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002:

- Neuregelung des Ersatzes der Ausbildungskosten
- Ermöglichung der Pragmatisierung auch bei Teilzeitbeschäftigung
- Entfall von Genehmigungspflichten
- Verpflichtung für Beamtinnen und Beamte des Ruhestands, sich - wenn notwendig - einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen
- Anpassung der Diplomanerkennungsbestimmungen an die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG)
- Klarstellung, dass keine Urlaubersatzleistung bei Auflösung des Dienstverhältnisses während des Probemonats gebührt
- Recht auf Familienhospizfreistellung auch zur Sterbebegleitung von Wahl- und Pflegeeltern
- Verlängerung des Maximalzeitraums der Familienhospizfreistellung zur Betreuung von schwerst erkrankten Kindern
- Verpflichtende Berücksichtigung der Zeiten eines Karenzurlaubs für die Tätigkeit bei anderen Gebietskörperschaften, EU-Einrichtungen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen
- Verlängerung der Inanspruchnahmemöglichkeit eines Karenzurlaubs für die Pflege eines behinderten Kindes
- Erweiterung der Verwendungsbeschränkungen auf Lebensgemeinschaften
- Möglichkeit der Überweisung des Monatsbezugs auf ein ausländisches Konto
- Anrechnung der Zeit als "wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (in Ausbildung)" beim Vorrückungstichtag

- Rückwirkende Anrechnung von Vordienstzeiten bei Einrichtungen eines EWR-Mitgliedsstaats

b) Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001:

- Ermöglichung der Pragmatisierung auch bei Teilzeitbeschäftigung
- Anpassung der Diplomanerkennungsbestimmungen an die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG)
- Entfall von Genehmigungspflichten
- Neuregelung des Ersatzes der Ausbildungskosten
- Recht auf Familienhospizfreistellung auch zur Sterbebegleitung von Wahl- und Pflegeeltern
- Verlängerung des Maximalzeitraums der Familienhospizfreistellung zur Betreuung von schwerst erkrankten Kindern
- Verpflichtende Berücksichtigung der Zeiten eines Karenzurlaubs für die Tätigkeit bei anderen Gebietskörperschaften, EU-Einrichtungen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen
- Verlängerung der Inanspruchnahmemöglichkeit eines Karenzurlaubs für die Pflege eines behinderten Kindes
- Erweiterung der Verwendungsbeschränkungen auf Lebensgemeinschaften
- Verpflichtung für Beamtinnen und Beamte des Ruhestands, sich - wenn notwendig - einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen

c) Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002:

- Ermöglichung der Pragmatisierung auch bei Teilzeitbeschäftigung
- Anpassung der Diplomanerkennungsbestimmungen an die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG)
- Erweiterung der Verwendungsbeschränkungen auf Lebensgemeinschaften
- Verpflichtung für Beamtinnen und Beamte des Ruhestands, sich - wenn notwendig - einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen
- Recht auf Familienhospizfreistellung auch zur Sterbebegleitung von Wahl- und Pflegeeltern
- Verlängerung des Maximalzeitraums der Familienhospizfreistellung zur Betreuung von schwerst erkrankten Kindern
- Verpflichtende Berücksichtigung der Zeiten eines Karenzurlaubs für die Tätigkeit bei anderen Gebietskörperschaften, EU-Einrichtungen und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen
- Verlängerung der Inanspruchnahmemöglichkeit eines Karenzurlaubs für die Pflege eines behinderten Kindes
- Neuregelung des Ersatzes der Ausbildungskosten

d) Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999:

- Umsetzung der Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste

von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

e) Änderung des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes:

- Beseitigung eines Redaktionsversehens

f) Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993:

- Legistische Klarstellung

g) Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes:

- Legistische Klarstellung

h) Festlegung einer Einmalzahlung für das Jahr 2008

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Durch den Entfall des früher geltenden Homogenitätsgebots im Art. 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mit den geplanten Änderungen sind vereinzelt geringfügige Mehrausgaben für die Gemeinden durch zusätzliche Leistungen und Verwaltungsaufgaben zu erwarten. Dies betrifft insbesondere die gemeinschaftsrechtlich bedingte verbesserte Anrechnung von Vordienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, die Verlängerung des Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes im Hinblick auf die Halbanrechnung dieser Zeiten beim Wiederantritt, die Auszahlung bestimmter Zeitguthaben (Reisezeiten) bei Beamtinnen und Beamten. Dem stehen ebenfalls nicht genau bezifferbare Einsparungen in den Bereichen der Ausbildungskosten sowie der Kürzung des Bezugs bei nicht entsprechender bzw. nicht zufriedenstellender Dienstleistung gegenüber, sodass dieses Landesgesetz für die Gemeinden in Summe grundsätzlich kostenneutral ist.

Für den Bund sowie das Land Oberösterreich sind keine finanziellen Auswirkungen gegeben.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Folgende gemeinschaftsrechtliche Vorschriften werden unmittelbar durch das vorliegende Landesgesetz umgesetzt oder deren Umsetzung zumindest durch entsprechende Verordnungsermächtigungen ermöglicht:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22;
2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44;
3. Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S. 36;
4. Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder), (18. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 159 vom 29.4.2004, S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 184 vom 24.5.2004, S. 1;
5. Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), (19. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 114 vom 27.4.2006, S. 38.

Im Übrigen wird im Rahmen des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999 die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-428/04 vom 6. April 2006 berücksichtigt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz wirkt sich grundsätzlich auf Männer und Frauen im Oö. Gemeinde(verbands)dienst gleichermaßen aus.

Die Verbesserungen zu Gunsten der Dienstnehmer (Dienstnehmerinnen) im Bereich Familienhospizfreistellung und Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes (Oö. GDG 2002, Oö. GBG 2001, Oö. StGBG 2002) wirken sich mehrheitlich positiv auf Frauen aus.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung der gesamten Gesetzestexte wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Gesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung mit Art. I Z. 60 (§ 218a Abs. 10 Oö. GDG 2002). Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002)

Zu Art. I Z. 1:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. I Z. 2 und 3 (§ 9 Abs. 6 Oö. GDG 2002):

Bei der internen Nachbesetzung eines Beamten-Postens oder einer Vertragsbedienstetenstelle durch einen Vertragsbediensteten (eine Vertragsbedienstete) ist nach den bisherigen Z. 1 und 1a keine Ausschreibung erforderlich; bei der internen Nachbesetzung eines Beamten-Postens durch einen Beamten (eine Beamtin) hingegen schon. Dieser Unterschied ist nicht nachvollziehbar und führt in der Praxis manchmal zu Problemen. Bei der internen Nachbesetzung von Dienstposten - unabhängig ob im Beamten- oder im VB-Verhältnis - soll keine öffentliche Ausschreibung erforderlich sein (ausgenommen bei leitenden Funktionen).

Zu Art. I Z. 4 (§ 17 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Entspricht § 3 Abs. 2 Oö. LVBG i.d.F. LGBl. Nr. 106/2003.

Zu Art. I Z. 5, 6 und 7 (§ 22 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 5 sowie § 24 Abs. 2 Z. 9 Oö. GDG 2002):

§ 22 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 5 sowie § 24 Abs. 2 Z. 9 des Entwurfs entsprechen § 51 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 5 sowie § 53 Abs. 2 Z. 9 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 56.

Nach dem § 24 Abs. 2 Z. 8 Oö. GDG 2002 bedeutet das Erreichen des Anfallsalters eines (einer) Vertragsbediensteten für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung (Alterspension, in Übergangsfällen etwa auch noch vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer sowie des Pensionskorridors), dass dem Dienstgeber die Möglichkeit der Kündigung dieses (dieser) Vertragsbediensteten gegeben ist.

Nach dem bisherigen § 24 Abs. 2 Z. 9 Oö. GDG 2002 besteht darüber hinaus ein Kündigungsgrund mit Vollendung des 65. Lebensjahres, der allerdings an das Erfordernis des Anspruchs auf "einen Ruhegenuss aus einem öffentlichen Dienstverhältnis" gebunden ist. Da diese Fälle (vgl. § 5 Abs. 1 Z. 3 lit. a ASVG), in denen ein Vertragsbediensteter (eine Vertragsbedienstete) anstatt eines Anspruchs auf eine Pension nach dem ASVG gegenüber der Pensionsversicherungsanstalt einen Ruhegenussanspruch gegenüber der Gemeinde (dem Gemeindeverband) oder anderen öffentlichen Körperschaften hätte, nicht mehr existieren, ist diese Regelung novellierungsbedürftig, zumal sie den Hauptanwendungsfall (Vertragsbediensteter [Vertragsbedienstete] ohne Pensionsanspruch gegenüber dem Dienstgeber Gemeinde [Gemeindeverband] vollendet das 65. Lebensjahr) derzeit nicht erfasst.

Auf Grund der Entwicklungen im Pensionsrecht des ASVG soll daher dieser Kündigungsgrund entfallen.

Aus diesem Grund soll im neuen § 22 Abs. 5 - analog zum Beamtendienstrecht (vgl. § 40 Oö. GDG 2002) - das automatische (ex lege) Auslaufen des Dienstverhältnisses mit Vollendung des 65. Lebensjahres normiert werden. Im Gegenzug soll eine Vorinformation durch den Dienstgeber an den (die) betroffene(n) Bedienstete(n) erfolgen.

Vom Auslaufen des Dienstverhältnisses kann jedoch einvernehmlich, d.h. durch Vereinbarung einer befristeten Fortsetzung bis zu einem Jahr abgegangen werden. Die wiederholte Verlängerung der Fortsetzung ist zulässig und verstößt auf Grund der ausdrücklichen Ausnahme nicht gegen das Kettenarbeitsverbot. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres muss das Dienstverhältnis aber auch im Fall der wiederholten Verlängerungen enden.

Auch im Fall der wiederholten Verlängerung kommt die Sechs-Monats-Frist zur Anwendung. Wird diese Frist versäumt, ist eine Verlängerung des Dienstverhältnisses nicht mehr möglich, es sei denn, der Dienstgeber stimmt trotzdem zu (Ordnungsfrist).

Zu Art. I Z. 8 (§ 27 Oö. GDG 2002):

§ 27 des Entwurfs entspricht im Wesentlichen § 59 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Abs. 1:

Auch ohne Beendigung des Dienstverhältnisses ist bei Abbruch der Ausbildung ohne wichtigen Grund ein Ersatz der Ausbildungskosten zu leisten. Wichtige Gründe, die einen Abbruch rechtfertigen, sind etwa ein schwerer Unfall, eine Krankheit, die Geburt eines Kindes oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse, wenn dadurch der Abschluss der Ausbildung unmöglich oder unzumutbar gemacht wird sowie wichtige dienstliche Interessen. Kein wichtiger Grund ist jedenfalls die Teilnahme an einer anderen nicht im Interesse des Dienstgebers gelegenen Ausbildung.

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage, aber in Entsprechung des Bundesdienstrechts werden Reisegebühren, die durch die Ausbildung entstanden sind, künftig beim Ersatz berücksichtigt.

Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer ist in jedem Fall bei entsprechenden Ausbildungen vor Antritt schriftlich über die gesetzliche Verpflichtung zum Ersatz der Ausbildungskosten zu informieren.

Abs. 2:

Der Ausbildungskostenersatz soll nur bei aufwändigen Ausbildungen in Frage kommen. Im Abs. 2 wird der bisherige Grenzwert vom Dreifachen von V/2 insoweit modifiziert, als nunmehr richtigerweise auf den dem Betrag von V/2 entsprechenden Wert gemäß § 194 Abs. 3 Z. 2 verwiesen wird und auch die während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge (gemäß § 165 Oö. GDG 2002) und Nebengebühren zu berücksichtigen sind; allerdings nur insoweit, als die Ausbildung während oder unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgt ist (Aliquotierung bei nur teilweiser Absolvierung während der Dienstzeit).

Der im § 59 Abs. 2 Oö. LVBG verwendete Begriff "Bezüge" umfasst die Nebengebühren nicht. Im Landesbereich werden in der Praxis die Nebengebühren aber dennoch berücksichtigt. Zur Klarstellung wird daher

der Begriff "Nebengebühren" auch in den Gesetzestext aufgenommen.

Abs. 3:

Die bisherige Regelung für den Ersatz der Ausbildungskosten hat sich aus Dienstgebersicht als unbefriedigend erwiesen. Vom Dienstrechtsgesetzgeber nicht vorgesehen, aber von der Rechtsprechung zu Recht judiziert, fehlt derzeit eine Regelung über die "Abzinsung" des Ausbildungskostenersatzes:

Je länger - innerhalb des fünfjährigen Rahmens, der dem Bundesdienstrecht entspricht (§ 30 Abs. 5 VBG; § 20 Abs. 4 BDG) - eine Ausbildung zurückliegt, umso geringer muss der Ersatz durch die Dienstnehmerinnen oder den Dienstnehmer ausfallen, weil die Vorteile dieser Ausbildung dem Dienstgeber ja schon eine Zeit lang durch die Arbeitsleistung der Dienstnehmerinnen oder der Dienstnehmer zugeflossen sind und sich auch der Wert dieser Ausbildung für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer mit zunehmender zeitlicher Distanz verringert.

Abs. 4:

In jenen Fällen, in denen trotz Selbstkündigung eine Abfertigung (im Bereich der Abfertigung ALT) nach § 205 Oö. GDG 2002 zusteht, soll auch vom Ersatz der Ausbildungskosten abgesehen werden. Dies sind im Wesentlichen die Fälle der Mutterschaft und die Fälle des Alters. Gleiches soll auch bei den Fällen der Bedarfskündigung, Alterskündigung und Kündigung wegen gesundheitlicher Nichteignung, etc. durch den Dienstgeber gelten, ebenso, wenn das Dienstverhältnis in all diesen Fällen durch einvernehmliche Auflösung beendet wird.

Abs. 6:

Sondervertraglich können Abweichungen getroffen werden, die näher im Gesetz bestimmt sind.

Der Terminus "berufsspezifische Spezialausbildungen" ist dahingehend auszulegen, dass darunter keine Ausbildungen fallen, zu deren Zwecken das Dienstverhältnis begründet wird, sondern insbesondere (i.d.R. externe) kostenintensive Management-Ausbildungen für Führungskräfte oder spezielle fachspezifische Schulungen oder Seminare.

Durch **Abs. 7** sollen insbesondere soziale Härtefälle vermieden werden, wobei der gänzliche Entfall des Rückersatzes nur in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen denkbar ist. Zulässig ist allerdings auch die Festlegung kürzerer Abzinsungsfristen durch den Dienstgeber bei bestimmten Bildungsmaßnahmen, insbesondere in technischen Bereichen (z.B. nur 36 Monate statt 60 im § 27 Abs. 2 Oö. GDG 2002 etc.).

Abs. 8:

Nicht zu den Ausbildungskosten zählen die Module der Dienstausbildung (inklusive Dienstprüfung) soweit diese in der von der Gemeinde angebotenen Form (z.B. durch den Oö. Gemeindebund, das Bildungsinstitut für kommunale Einrichtungen in Rohrbach und vergleichbare andere gemeindliche Anbieter) absolviert werden. Wer jedoch andere Ausbildungen konsumiert hat, die von der Gemeinde finanziert wurden, unterliegt auch dann der gesetzlichen Rückzahlungsverpflichtung, wenn diese Ausbildungen

zur Gänze oder zum Teil auf die einzelnen Module der Dienstausbildung gemäß § 80a Oö. GDG 2002 angerechnet wurden (vgl. auch § 2d AVRAG).

Zur verwendungsspezifischen Grundausbildung zählen z.B. die Standesbeamtenprüfung, die Klärwärterausbildung oder Ausbildungen, die im Rahmen von befristeten Ausbildungseinrichtungen nach der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung (z.B. von Maturanten [Maturantinnen] in Ausbildung, Universitätsabsolventen [Universitätsabsolventinnen] in Ausbildung, etc.) absolviert werden.

Zu Art. I Z. 9 und 10 (§ 28 Abs. 1 Z. 1a und Abs. 2 Z. 1a Oö. GDG 2002):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z. 11 (§ 29 Abs. 2 Z. 4 Oö. GDG 2002):

Durch diese Neuregelung soll die Aufnahme in ein Beamtenverhältnis auch bei Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden, wenn diese ab der Ernennung mindestens 50 % des für Vollbeschäftigte vorgesehenen Ausmaßes beträgt und unbefristet festgesetzt wird. Ungeachtet dessen kann die Dienstbehörde gemäß § 110 Abs. 1 Oö. GDG 2002, § 63 Abs. 1 Oö. GBG 2001 und § 68 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 auf Antrag des Beamten (der Beamtin) die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung bzw. eine Neufestsetzung des Ausmaßes der Wochendienstzeit verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 33 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Der Wegfall der Genehmigungspflicht bei der Gewährung einer teilweisen Nachsicht vom Definitivstellungserfordernis der Dienstausbildung entspricht einer Anregung des Oö. Landesrechnungshofs.

Zu Art. I Z. 13 und 14 (§ 39 Abs. 1 und 3 Oö. GDG 2002):

§ 39 Abs. 1 und 3 des Entwurfs entsprechen im Wesentlichen § 14 Abs. 5 und 7 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Siehe die Erläuternden Bemerkungen zu § 27 Oö. GDG 2002; an die Stelle der Sondervertragslösung nach § 27 Abs. 6 Oö. GDG 2002 tritt systemkonform bei Beamten (Beamtinnen) die Regelung nach § 39 Abs. 1 Z. 5 und 6. Die Zitierung des MSchG im § 39 Abs. 1 Z. 2 betrifft Beamte (Beamtinnen) in Betrieben.

Zu Art. I Z. 15 (§ 40 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

§ 40 Abs. 2 des Entwurfs entspricht § 106 Abs. 2 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Der Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses über das 65. Lebensjahr hinaus soll bis maximal sechs Monate vor dem gesetzlich vorgesehenen Übertritt in den Ruhestand erfolgen. Dies dient zum einen der Planungssicherheit und ermöglicht zum anderen gegebenenfalls die Einhaltung der sechsmonatigen Weiterbestellungsfrist bei leitenden Funktionen nach § 8 Abs. 1 Z. 3 und 4 Oö. GDG 2002.

Zu Art. I Z. 16 (§ 43 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

§ 43 Abs. 2 des Entwurfs entspricht § 63 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Auch Beamte (Beamtinnen) des Ruhestands, die wegen Dienstunfähigkeit pensioniert wurden, soll im Hinblick auf eine allfällige Überprüfung ihrer Dienstfähigkeit die Verpflichtung treffen, sich auf Anordnung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über die Möglichkeit einer derartigen Überprüfung sollen die Beamten (Beamtinnen) bereits im Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand entsprechend informiert werden.

Zu Art. I Z. 17, 18, 19 und 20 (§ 73 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 Oö. GDG 2002):

§ 73 Abs. 2 des Entwurfs entspricht § 3a Abs. 1 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

§ 73 Abs. 3, 4 und 5 des Entwurfs entsprechen § 28 Abs. 2, 3 und 4 Oö. LBG und § 3a Abs. 2, 3 und 4 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Mit der Novellierung des § 73 Oö. GDG 2002 wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Diese Richtlinie soll die bisherigen einschlägigen "Diplomanerkennungsrichtlinien" (insbesondere die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG) ersetzen.

Die Richtlinie 2005/36/EG gibt Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländerinnen und Inländern; sie schließt jedoch nicht aus, dass der Antragsteller nichtdiskriminierende Ausübungsvoraussetzungen, die dieser Mitgliedstaat vorschreibt, erfüllen muss, soweit diese objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass sich der durch die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG eingeführte Anerkennungsmechanismus nicht ändern soll.

Da die Mindestanforderungen an die Ausbildung für die Aufnahme und Ausübung der unter die allgemeine Regelung fallenden Berufe nicht harmonisiert sind, hat der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Berufserfahrung des Antragstellers (der Antragstellerin) eine Ausgleichsmaßnahme i.S.d. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG vorzuschreiben. Gemäß Art. 14 Abs. 1 kann in jenen Fällen, in denen die

nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt oder die nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht, die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g oder die Ablegung einer Eignungsprüfung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h verlangt werden. Dem Antragsteller (der Antragstellerin) ist dabei grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl kann bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das nationale Recht ein wesentlicher Teil der Berufsausübung ist, entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden. Davon ist angesichts der möglichen Verwendung dieser Bediensteten in der Regel auszugehen.

Die neue Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie lässt die im § 144 Abs. 2 Oö. GDG 2002 normierte Verwendungsbeschränkung für Bedienstete, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, auf Arbeitsplätze, die ein Verhältnis der besonderen Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die der österreichischen Staatsbürgerschaft zu Grunde liegen, unberührt.

Zudem wird im Art. 53 der zitierten Richtlinie klargestellt, dass Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wurde, zusätzlich über die Sprachkenntnisse verfügen müssen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Voraussetzung für die Aufnahme in den öö. Gemeinde(verbands)dienst ist demnach das Beherrschen der deutschen Sprache (vgl. § 17 Abs. 4 und § 30 Abs. 4 Oö. GDG 2002).

Darüber hinaus gelten die Regelungen über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen auch für jene Personen, die auf Grund eines Abkommens mit Drittstaaten (etwa der Schweiz) oder einer "langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EG" nach der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen EWR-Angehörigen gleichgestellt sind.

Unter den Begriff der langfristig Aufenthaltsberechtigten fallen nach derzeitiger Rechtslage all jene Personen, die über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" gemäß § 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen. Für diese gelten jedoch die Aufnahmebeschränkungen des § 17 Abs. 5.

§ 73 Abs. 6 des Entwurfs entspricht im Wesentlichen dem § 28 Abs. 5 Oö. LBG und § 3a Abs. 5 Oö. LVBG, wonach auf das Verfahren gemäß § 73 Abs. 5 des Entwurfs grundsätzlich das AVG anzuwenden ist, wobei abweichend davon der Bescheid erst nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen der oder des Betroffenen zu erlassen ist.

Zu Art. I Z. 21 (§ 80a Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Der Wegfall der Genehmigungspflicht bei der Entscheidung des Gemeindevorstands, ob Bedienstete bestimmte Module oder Teile davon bei anderen Einrichtungen ablegen können, entspricht einer Anregung des Oö. Landesrechnungshofs.

Zu Art. I Z. 22 (§ 81 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

§ 81 Abs. 2 des Entwurfs entspricht § 51 Abs. 2 Oö. LBG und § 6 Abs. 3 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Der zu enge verfahrensrechtliche Begriff "Parteien" wird in Bezug auf die Verpflichtung zur Bürgernähe durch den Begriff "Kunden (Kundinnen)" ersetzt. Kunden (Kundinnen) im Sinn des § 81 Abs. 2 Oö. GDG 2002 sind alle Personen, die die Verwaltung in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Gemeinde bezieht.

Zu Art. I Z. 23 (§ 91 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Anlass der Novellierung ist der durch das Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz, LGBl. Nr. 143/2005, bedingte Änderungsbedarf in der bisherigen Z. 3, da der Begriff der "Erwerbsunfähigkeit" aufgehoben wurde und nur mehr der Begriff der "Dienstunfähigkeit" aufrecht bleibt (siehe auch § 53 Abs. 1 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56).

Zu Art. I Z. 24 (§ 93 Oö. GDG 2002):

Meldungen betreffend Namensänderungen usw. sollen künftig - der Praxis entsprechend - an den Dienstgeber statt an die Dienststelle erfolgen.

Zu Art. I Z. 25, 26 und 27 (§ 93 Z. 4 und 8 Oö. GDG 2002):

§ 93 Z. 4 und 8 des Entwurfs entsprechen inhaltlich § 55 Z. 4 Oö. LBG i.d.F. LGBl. Nr. 12/1996 bzw. § 6 Abs. 9 Z. 4 und 7 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Zu § 93 Z. 8 des Entwurfs ist festzuhalten, dass nach § 222 ASVG auch die Berufsunfähigkeitspension (§ 271 ASVG) und die Invaliditätspension (§ 254 ASVG) zu den Versicherungsfällen in der gesetzlichen Pensionsversicherung zählen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Hinterbliebenenpensionen im Sinn des ASVG - mangels dienstrechtlicher Relevanz - nicht meldepflichtig sind. Diese Bestimmung betrifft nur Vertragsbedienstete.

Zu Art. I Z. 28 (§ 98 Oö. GDG 2002):

Im Sinn des § 11 Abs. 5 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 i.d.g.F., soll auch eine Verkürzung der Ruhepause von 30 Minuten unter den bisher für die Teilung erforderlichen Voraussetzungen ermöglicht werden.

Zu Art. I Z. 29 (§ 109 Oö. GDG 2002):

§ 109 des Entwurfs entspricht § 69 Oö. LBG und § 23 Abs. 7 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Grundsätzlich können die vor dem Zeitpunkt der Optionserklärung teilzeitbeschäftigten Bezieher (Bezieherinnen) von Verwendungszulagen nach § 30a Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 Oö. LGG, die ja eine Mehrleistungskomponente beinhalten, über die maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung herangezogen werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 109 Oö. GDG 2002 erfüllt sein müssen. Dies soll auch für Bedienstete im neuen Gehaltssystem gelten, die eine Mehrleistungsvergütung nach § 165a Abs. 10 Oö. GBG 2001 (künftig § 218a Abs. 11 Oö. GDG 2002) beziehen.

Zu Art. I Z. 30 (§ 111 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

§ 111 Abs. 2 des Entwurfs entspricht § 70a Abs. 2 Oö. LBG und § 25b Abs. 2 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Bei der Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach § 111 Oö. GDG 2002 ("Sabbatical") hat sich die gesetzliche Vorgabe von einer Freistellung von mindestens drei Monaten, die maximal 20 % der Rahmenzeit betragen kann, als zu unflexibel erwiesen, weswegen die Freistellung und die Rahmenzeit auch entsprechend kürzer gehalten werden können.

Zu Art. I Z. 31 (§ 112 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

§ 112 Abs. 1 des Entwurfs entspricht § 70b Abs. 1 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Das Abstellen auf die allgemeine Arbeitsmarktsituation hat sich im Vollzug als nicht sachgerecht und zweckmäßig erwiesen, weswegen ganz allgemein nur auf das Kriterium des dienstlichen Interesses abgestellt werden soll.

Zu Art. I Z. 32 (§ 112 Abs. 6 Oö. GDG 2002):

§ 112 Abs. 6 des Entwurfs entspricht § 70b Abs. 6 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Durch diese Bestimmung soll die Untergrenze der Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes bei der Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach Vollendung des 50. Lebensjahres an jene bei der Altersteilzeit gemäß § 112a Oö. GDG 2002 bestehenden Untergrenze (mindestens 25 % einer Vollbeschäftigung) angepasst werden.

Zu Art. I Z. 33 (§ 120 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

§ 120 Abs. 3 des Entwurfs entspricht § 45 Abs. 3 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass eine Urlaubersatzleistung auch dann nicht gebührt, wenn das Dienstverhältnis während des Probemonats aufgelöst wird.

Zu Art. I Z. 34 (§ 124 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

§ 124 Abs. 1 des Entwurfs entspricht § 79 Abs. 1 Oö. LBG und § 41 Abs. 1 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

In Abweichung vom Bundesdienstrecht, vom Dienstrecht anderer Bundesländer und vom allgemeinen Arbeitsrecht (§ 5 Abs. 1 UrIG) ist im oö. Gemeinde(verbands)dienstrecht der Urlaub bereits ab dem ersten Tag der (auch eintägigen) Erkrankung unterbrochen (Bund: länger als dreitägige Dauer). Hier soll eine Anpassung an § 5 Urlaubsgesetz und an das

Bundesdienstrecht (§ 71 Abs. 1 BDG 1979) erfolgen.

Zu Art. I Z. 35 (§ 124 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

§ 124 Abs. 2 des Entwurfs entspricht § 79 Abs. 2 Oö. LBG und § 41 Abs. 2 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Im Gesetz ist zu berücksichtigen, dass dem Oö. GDG 2002 unterliegende Bedienstete bei der KFG als Krankenfürsorgeträger versorgt sind; beim Auslandsurlaub kann die Bestätigung auch durch den dortigen Sachhilfe leistenden Krankenversicherungsträger erfolgen.

Zu Art. I Z. 36 und 37 (§ 126a Abs. 1 und 4 Oö. GDG 2002):

§ 126a Abs. 1 und 4 des Entwurfs entsprechen § 81a Abs. 1 und 4 Oö. LBG sowie § 47a Abs. 1 und 4 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Wahl- und Pflegeeltern sind von der taxativen Aufzählung des § 130 Abs. 2 Oö. GDG 2002 nicht erfasst. Ebenso sind sie im § 126a Abs. 1 bisher nicht angeführt. Sinn und Zweck der Sterbebegleitung ist es, Zeit mit einem sterbenden nahen Angehörigen verbringen zu können. Wenn sowohl Kinder als auch Schwiegerkinder für ihre Eltern oder Schwiegereltern eine im § 126a Oö. GDG 2002 enthaltene Maßnahme zum Zweck der Sterbebegleitung in Anspruch nehmen können, so sollten dies analog zum Landesrecht auch Wahl- und Pflegekinder für ihre Wahl- und Pflegeeltern können.

Die Begleitung schwerst erkrankter Kinder kann abweichend vom Abs. 1 vorerst für maximal fünf Monate verlangt werden. Eine Verlängerung der Maßnahme ist wie bisher zulässig, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall nunmehr mit neun Monaten begrenzt ist. Dies ist insofern gerechtfertigt, als bestimmte Therapieformen - insbesondere bei krebskranken Kindern - mehr als sechs Monate dauern.

Zu Art. I Z. 38 (§ 127 Abs. 4 Oö. GDG 2002):

§ 127 Abs. 4 des Entwurfs entspricht § 82 Abs. 3 Oö. LBG und § 48 Abs. 3 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Da eine Tätigkeit von Bediensteten bei anderen Gebietskörperschaften, bei Einrichtungen der Europäischen Union oder bei anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen die Kompetenz der Bediensteten erhöht, liegt eine solche Tätigkeit im Interesse sowohl des Dienstgebers als auch der Bediensteten. Aus diesem Grund soll eine Tätigkeit bei den genannten Einrichtungen die Bediensteten nicht dadurch schädigen, dass der für den Zeitraum der Tätigkeit in Anspruch genommene Karenzurlaub für zeitabhängige Rechte nicht wirksam wird.

Schon nach derzeit geltender Rechtslage kann der Dienstgeber in Fällen, in denen andere als private Interessen der Bediensteten maßgebend sind oder berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, verfügen, dass die Zeit des Karenzurlaubs für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen sind. Durch die nun geplante Hinzufügung einer demonstrativen Aufzählung von Tätigkeiten bei anderen Einrichtungen soll die Intention des § 127 Abs. 4 Oö. GDG 2002 deutlich hervorgehoben werden. Die Regelungen über die Entsendung (§ 143 Oö. GDG 2002) bleiben unberührt.

§ 127 Abs. 4 genießt insofern Vorrang vor § 169 Abs. 4 (bereits bestehende Ausnahmen von der vollständigen Hemmung der Vorrückung während eines Karenzurlaubs).

Zu Art. I Z. 39 (§ 129 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 3 Oö. GDG 2002):

§ 129 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 3 des Entwurfs entsprechen § 83 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 3 Oö. LBG sowie § 49 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 3 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

In Anpassung daran soll auch für die Bediensteten der oö. Gemeinden und Gemeindeverbände im Schema NEU die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes bis zum Erreichen des 40. Lebensjahres (bisher bis zum 30. Lebensjahr) des Kindes geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 40 (§ 144 Abs. 3 und 4 Oö. GDG 2002):

§ 144 Abs. 3 und 4 des Entwurfs entsprechen den Regelungen des § 95 Abs. 2 Oö. LBG und § 11 Abs. 2 und 3 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Mit dieser Neuregelung sollen bestimmte Verwendungen nicht nur für Bedienstete, die miteinander verheiratet sind, ausgeschlossen sein, sondern auch für solche, die in Lebensgemeinschaften leben.

Die Beschränkungen des § 144 Abs. 3 des Entwurfs gelten sinngemäß auch

für den Fall, dass eines der dazu genannten Verhältnisse zwischen Vertragsbediensteten und Beamten (Beamtinnen) besteht.

Gemäß § 144 Abs. 4 des Entwurfs kann der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 3 Ausnahmen genehmigen, um z.B. für Ehegatten bzw. Lebensgefährten eines Leiters (einer Leiterin) des Gemeindeamts kein "Berufsverbot" herbeizuführen, da der (die) leitende Gemeindebedienstete Vorgesetzter (Vorgesetzte) aller anderen Gemeindebediensteten ist.

Zu Art. I Z. 41 (§ 162 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Legistische Bereinigung; entspricht § 40 Abs. 2 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Zu Art. I Z. 42 (§ 162 Abs. 3 Z. 2 Oö. GDG 2002):

Entspricht § 40 Abs. 3 Z. 2 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. DRÄG 2005, LGBl. Nr. 49.

Legistische Bereinigung.

Zu Art. I Z. 43 und 44 (§ 167 Abs. 3 und 4 Oö. GDG 2002):

§ 167 Abs. 3 und 4 des Entwurfs entsprechen § 6 Abs. 3 und 4 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Vor allem durch die EU-Ost-Erweiterung ergeben sich nun auch im oö. Gemeinde(verbands)dienstrecht Anfragen hinsichtlich ausländischer Gehaltskonten. Zur Klarstellung soll es daher wie im oö. Pensionsrecht (§ 35 Oö. L-PG) auch im oö. Gemeinde(verbands)gehaltsrecht eine europarechtskonforme Regelung über ausländische Gehaltskonten geben.

Zu Art. I Z. 45, 46 und 47 (§ 170 Abs. 2 Z. 4 lit. d und i sowie § 170 Abs. 2 Z. 8 Oö. GDG 2002):

Diese Bestimmungen des Entwurfs hinsichtlich der Berechnung des Vorrückungstichtags entsprechen § 9 Abs. 2 Z. 4 lit. d und i sowie § 9 Abs. 2 Z. 8 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Zu Art. I Z. 48 (§ 170 Abs. 2 Z. 9 Oö. GDG 2002):

Entspricht § 9 Abs. 2 Z. 9 Oö. GG 2001 i.d.F. LGBl Nr. 106/2003 und i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Es besteht nunmehr auch die Möglichkeit der rückwirkenden aber zeitlich befristeten Antragsmöglichkeit hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden und im Rahmen der europäischen Integration inländischen Vordienstzeiten gleichgestellt sind. Darunter fallen insbesondere Zeiten, die in einem Mitgliedstaat des EWR zurückgelegt wurden, aber etwa auch jene Zeiten, die auf Grund eines Abkommens mit Drittstaaten (etwa der Schweiz) oder einer "langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EG" nach der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zurückgelegt wurden. Zur Klarstellung soll neben den Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration (Primärrecht sowie Abkommen mit Drittstaaten) auch das abgeleitete Recht (insbesondere Richtlinien) ausdrücklich angeführt werden.

Unter den Begriff der langfristig Aufenthaltsberechtigten fallen nach derzeitiger Rechtslage all jene Personen, die über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" gemäß § 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen. (Nach dieser Bestimmung wird Drittstaatsangehörigen [das sind Fremde, die nicht EWR-Bürger sind] die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, der Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" unter bestimmten Voraussetzungen erteilt.)

Zu Art. I Z. 49 (§ 171 Z. 6 Oö. GDG 2002):

Legistische Bereinigung.

Entspricht § 10 Z. 6 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Zu Art. I Z. 50 (§ 184 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Entspricht § 22 Abs. 5 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass nach den gewonnenen Erfahrungen mit dem dem Oö. GDG 2002 zugrunde liegenden Bewertungssystem bei einzelnen Bewertungskriterien im Sinn einer

Feinabstimmung Zwischenstufen notwendig sind.

Zu Art. I Z. 51 (§ 186 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Entspricht § 24 Abs. 2 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Die Evaluierung der Besoldung NEU im Landesbereich im Jahr 2005 hat ergeben, dass die - in der Praxis eher unbedeutenden - provisorischen Einreihungen teilweise zu niedrig bewertet waren. Entsprechend der Landesregelung (§ 24 Abs. 2 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007) wird daher an Stelle der GD 16 die GD 15 und an Stelle der GD 19 die GD 18 vorgesehen.

Zu Art. I Z. 52 (§ 189 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Entspricht § 27 Abs. 1 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Neu ist im Abs. 2 die Berücksichtigung des Umstands, dass der (die) Vertretene nicht unter das Oö. GDG 2002 fällt.

Soweit Bedienstete vorübergehend zu Arbeiten herangezogen werden, die nicht die Voraussetzungen für einen höheren Monatsbezug nach § 189 bewirken und diese Mehrleistung auch nicht (in Form einer Pauschalierung) durch die besoldungsrechtliche Einstufung als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bereits abgegolten ist, kann der Dienstgeber besondere Verdienste im Rahmen der Vertretung im Einzelfall etwa auch durch eine Belohnung würdigen.

Zu Art. I Z. 53 (§ 194 Abs. 6 Oö. GDG 2002):

Der letzte Satz des § 194 Abs. 6 des Entwurfs entspricht § 32 Abs. 6 letzter Satz Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Nach geltender Rechtslage wird die Neubemessung einer pauschalierten Nebengebühr auf Grund einer Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhalts erst mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten wirksam. Da diese Regelung eine unnötige Verzögerung der Anpassung der Nebengebühren darstellt, ist sie durch eine taggenaue Abrechnung, die auf den Tag des Wirksamwerdens der dienstrechtlichen Maßnahme Bezug nimmt, zu ersetzen. Damit wird bei Verwendungsänderungen eine zeitliche Parallelität zur Veränderung des Monatsbezugs bewirkt.

Zu Art. I Z. 54 (§ 195 Abs. 1 Z. 2 Oö. GDG 2002):

Anpassung an § 33 Abs. 1 Z. 2 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. DRÄG 2005, LGBl. Nr. 49.

Legistische Bereinigung.

Zu Art. I Z. 55 (§ 197a Oö. GDG 2002):

Entspricht § 36a Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Abs. 1:

Die gemäß § 96 Abs. 3 Oö. GDG 2002 geltenden flexiblen Dienstzeitregelungen sehen verschiedene Arten von Zeitguthaben vor, die keine Überstunden darstellen. Insbesondere stand bei Beamten (Beamtinnen) bei der Versetzung in den Ruhestand einer Auszahlung von Reisezeitguthaben entgegen, da das Gesetz keine derartigen Leistungen vorsieht und sich überdies die Frage der Auswirkung bei der Auszahlung auf die Pensionsbemessung stellte. Dies war insbesondere bei Versetzungen in den Ruhestand von Amts wegen, die einen Abbau dieser Zeitguthaben in Form von Freizeit verhinderten, unbefriedigend, sodass diese Zeiten verfielen.

Nunmehr wird klargestellt, dass auch solche Zeitguthaben (derzeit vorwiegend Reisezeiten, vereinzelt zeitliche Mehrleistungen von Teilzeitkräften) zur Auszahlung gelangen können und pensionsneutral sind (keine Leistung eines Pensionsbeitrags vom Auszahlungsbetrag, keine Berücksichtigung dieser Leistungen nach dem Oö. L-PG, Oö. PG 2006 bzw. Oö. NGZG).

Nicht von dieser Regelung erfasst sind Gleitzeitguthaben, das sind jene Zeitguthaben, denen keine dienstliche Anordnung zugrunde liegt.

Abs. 2:

Keine finanzielle Abgeltung soll es für diese Zeiten bei Entlassung oder unberechtigtem vorzeitigem Austritt des (der) Vertragsbediensteten, bei Kündigung oder Austritt des Beamten (der Beamtin) und bei Versetzungen in den Ruhestand oder Entlassung des Beamten (der Beamtin) durch rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis geben. In diesen Fällen verfallen diese Zeiten.

Zu Art. I Z. 56 (§ 201 Abs. 6 Oö. GDG 2002):

Entspricht § 39 Abs. 6 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. DRÄG 2005, LGBl. Nr. 49.

Zu Art. I Z. 57 (§ 205 Abs. 14 Oö. GDG 2002):

Der Entfall des § 205 Abs. 14 des Entwurfs entspricht dem Entfall des § 56 Abs. 14 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Nach der bisherigen Rechtslage haben Vertragsbedienstete, die das Dienstverhältnis zur Gemeinde (zum Gemeindeverband) lösen und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen werden, der Gemeinde (dem Gemeindeverband) die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurück zu erstatten. Da diese Regelung auf dem System der "Abfertigung ALT - § 205 Oö. GDG 2002" aufgebaut hat, das neue Dienstverhältnis jedoch unter die dem Betrieblichen Arbeitervorsorgegesetz entsprechenden Regelungen fällt ("Abfertigung NEU"), wären die Zeiten bei der Gemeinde (beim Gemeindeverband) ausnahmslos abfertigungsunwirksam, was unbillig erscheint. Die bisherige Regelung behindert überdies die im Art. 21 Abs. 4 B-VG vorgesehene Möglichkeit des Wechsels zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften und somit die Mobilität der öffentlich Bediensteten; sie soll daher auch aus diesem Grund ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z. 58 (§ 207 Abs. 5 und 6 Oö. GDG 2002):

Der Entfall der Abs. 5 und 6 des für die Beamten (Beamtinnen) geltenden § 207 des Entwurfs entspricht dem Entfall der Abs. 5 und 6 des § 46 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Vgl. die Erläuterungen zu § 205 Abs. 4 Oö. GDG 2002.

Zu Art. I Z. 59 (§ 209 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

§ 209 Abs. 2 des Entwurfs entspricht § 48 Abs. 2 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Auf Grund der Einführung der Altersteilzeit für Beamte (Beamtinnen) durch das Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz, der erweiterten Möglichkeit zur

Inanspruchnahme der Teilzeit bei Beamten (Beamtinnen) durch das Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2006 sowie der Möglichkeit eines Alterssabbaticals erscheint das alleinige Abstellen auf den letzten Monatsbezug für die Berechnung der Treueabgeltung ungerecht und im Einzelfall eher zufällig.

Daher soll zwar auch in Zukunft weiterhin der Letztbezug maßgeblich sein, bei Teilzeitbeschäftigung jedoch im Sinn eines Günstigkeitsvergleichs auf jenen Monatsbezug abgestellt werden, der vor der Reduktion des Beschäftigungsausmaßes bezogen wurde, wobei dieser Betrag nach den pensionsrechtlichen Bestimmungen entsprechend der im Auszahlungsjahr maßgeblichen Aufwertungsfaktoren anzupassen ist.

Zu Art. I Z. 60 (§ 218a Oö. GDG 2002):

§ 165a Abs. 2 bis 10 Oö. GBG 2001 regeln die Auswirkungen der Option ins Schema NEU. Die Auswirkungen der Option sind konsequenterweise in jenem Gesetz zu regeln, das auf die Bediensteten auf Grund der Option anzuwenden ist. Die Bestimmungen des § 165a Abs. 2 bis 10 Oö. GBG 2001 werden daher inhaltsgleich in das Oö. GDG 2002 übernommen.

Abs. 3 letzter Satz:

Entspricht § 57 Abs. 3 Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Gemäß § 225 Abs. 3 Oö. GDG 2002 kommt jenen Bediensteten, die Vordienstzeiten in Einrichtungen eines Staates erworben haben, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern (Inländerinnen), ein Antragsrecht auf Verbesserung des Vorrückungstichtags zu. Dieses Antragsrecht gilt auch für Bedienstete, die in das Schema NEU optiert haben. Da der Vorrückungstichtag durch die Option nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich unverändert bleibt, ist eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass diese Vorrückungstichtagsverbesserungen auch bei Optanten (Optantinnen) Auswirkungen haben.

Abs. 5:

Entspricht § 57 Abs. 4a Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. DRÄG 2005, LGBl. Nr. 49.

Nach der bisherigen Rechtslage wirkt eine Option ab dem auf das Einlangen der Erklärung folgenden Monatsersten. In Entsprechung der Verwendungsorientierung und Gleichbehandlung soll daher die Option rückwirkend ab Beginn der neuen Verwendung wirken, wobei diese Rückwirkung mit maximal drei Monaten begrenzt wird.

Zu Art. I Z. 62 (§ 225 Oö. GDG 2002):

Abs. 1 entspricht § 159 Oö. LBG und § 80 Abs. 6 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56. Abweichend davon gilt die Neuregelung des Ausbildungskostenersatzes auf Grund der späteren Wirksamkeit dieses Landesgesetzes nur für Ausbildungen, die nach dem 30. September 2008 begonnen werden (im Landesbereich 30. September 2007).

§ 225 **Abs. 2 bis 7** des Entwurfs entsprechen § 59 Oö. GG 2001 sowie § 80 Abs. 1 bis 5 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Jenen Bediensteten der Gemeinde, die Vordienstzeiten in Einrichtungen eines Staates erworben haben, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, soll ein Antragsrecht auf Verbesserung des Vorrückungsstichtags zukommen. Abweichend vom Landesdienstrecht soll diese Antragstellung auf Grund der späteren Wirksamkeit dieses Landesgesetzes bis zum 30. September 2011 (im Landesbereich 30. September 2010) möglich sein.

Die Verjährung von Ansprüchen, die sich aus einer Verbesserung des Vorrückungsstichtags ergeben und die länger als drei Jahre ab Antragstellung zurückliegen, entspricht den allgemeinen Verjährungsbestimmungen des ABGB sowie der Regelung des § 179 Oö. GDG 2002. Eine davon abweichende Verjährungsregelung würde der Systematik dieses Gesetzes widersprechen und eine unsachliche Besserstellung der betreffenden Bediensteten bedeuten.

Zu Artikel II

(Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001)

Zu Art. II Z. 1:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. II Z. 2 (§ 2 Abs. 3 Oö. GBG 2001):

Legistische Bereinigung.

Mit dem Oö. Sicherheitspolizei-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 61/2005, wurde in Landesgesetzen nur der Begriff "Bundessicherheitswache" in der jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort "Bundespolizei" ersetzt.

Zu Art. II Z. 3 (§ 3 Abs. 3 Oö. GBG 2001):

§ 3 Abs. 3 regelt, dass "folgende für Beamte geltende dienstrechtliche Bestimmungen" sinngemäß auch für die Vertragsbediensteten gelten. Dies trifft insofern nicht mehr zu, als es sich bei den unter Z. 1 bis 13 angeführten Bestimmungen teilweise auch um gehaltsrechtliche Bestimmungen bzw. um solche handelt, die bereits für Vertragsbedienstete im Schema NEU gelten. Die Wortfolge "folgende für Beamte geltende dienstrechtliche" entfällt daher.

Zu Art. II Z. 4 (§ 3 Abs. 3 Z. 10 Oö. GBG 2001):

Für den Ersatz der Ausbildungskosten bei Vertragsbediensteten im Schema ALT gelten auf Grund der Regelung des § 3 Abs. 4 Oö. GBG 2001 die Bestimmungen des Oö. LVBG (§ 59). Für die Vertragsbediensteten im Schema NEU werden aber im § 27 Oö. GDG 2002 vom Landesbereich abweichende Regelungen getroffen. Für die Vertragsbediensteten im Schema ALT wird daher § 27 Oö. GDG 2002 für anwendbar erklärt.

Zu Art. II Z. 6 (§ 3 Abs. 3 Z. 12 Oö. GBG 2001):

Legistische Bereinigung.

Zu Art. II Z. 7 (§ 6 Oö. GBG 2001):

§ 7 Abs. 11 Oö. GDG 2002 regelt die Datenübermittlung der Gemeinden an die Aufsichtsbehörde. Im Oö. GBG 2001 fehlt bisher eine entsprechende Bestimmung und wird daher aufgenommen.

Zu Art. II Z. 8 (§ 8 Abs. 6 Oö. GBG 2001):

Bei der internen Nachbesetzung eines Beamten-Postens oder einer Vertragsbedienstetenstelle durch einen Vertragsbediensteten (eine Vertragsbedienstete) ist nach den bisherigen Z. 1 und 1a keine Ausschreibung erforderlich; bei der internen Nachbesetzung eines Beamten-Postens durch einen Beamten (eine Beamtin) hingegen schon. Dieser Unterschied ist nicht nachvollziehbar und führt in der Praxis manchmal zu Problemen. Bei der internen Nachbesetzung von Dienstposten - unabhängig ob im Beamten- oder im VB-Verhältnis - soll keine öffentliche Ausschreibung erforderlich sein (ausgenommen bei leitenden Funktionen).

Zu Art. II Z. 10 (§ 15 Abs. 2 Z. 4 Oö. GBG 2001):

Durch diese Neuregelung soll auch einem (einer) teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten die Pragmatisierung ermöglicht werden (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. I Z. 11 [§ 29 Abs. 2 Z. 4 Oö. GDG 2002]).

Zu Art. II Z. 11 (§ 17 Abs. 3 Oö. GBG 2001):

Entspricht § 73 Abs. 2 Oö. GDG 2002 in der nunmehr geänderten Form. Anstelle des Verweises auf § 28 Oö. LBG 1993 wird auf die analogen Bestimmungen des Oö. GDG 2002 verwiesen.

Zu Art. II Z. 12 (§ 19 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

Der Wegfall der Genehmigungspflicht bei der Gewährung einer teilweisen Nachsicht vom Definitivstellungserfordernis der Dienstausbildung entspricht einer Anregung des Oö. Landesrechnungshofs.

Zu Art. II Z. 13 und 14 (§ 26 Abs. 5 und 7 Oö. GBG 2001):

Siehe die Erläuternden Bemerkungen zu § 39 Oö. GDG 2002; an Stelle der Sondervertragslösung nach § 27 Abs. 6 Oö. GDG 2002 treten systemkonform bei Beamten (Beamtinnen) die Z. 4 und 5 des § 26 Abs. 5 des Entwurfs. Die Zitierung des MSchG im § 26 Abs. 5 Z. 2 betrifft Beamte (Beamtinnen) in Betrieben.

Zu Art. II Z. 15 (§ 34 Abs. 1 Oö. GBG 2001):

Der Wegfall der Genehmigungspflicht bei der Entscheidung des Gemeindevorstands, dass Bedienstete bestimmte Module oder Teile davon bei anderen Einrichtungen ablegen können, entspricht einer Anregung des Oö. Landesrechnungshofs.

Zu Art. II Z. 16 (§ 35 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

§ 35 Abs. 2 des Entwurfs entspricht § 51 Abs. 2 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Der zu enge verfahrensrechtliche Begriff "Parteien" wird in Bezug auf die Verpflichtung zur Bürgernähe durch den Begriff "Kunden (Kundinnen)" ersetzt. Kunden (Kundinnen) im Sinn des § 35 Abs. 2 sind alle Personen, die die Verwaltung in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Gemeinde bezieht.

Zu Art. II Z. 17 und 18 (§ 45 Abs. 1 und 2 Oö. GBG 2001):

In der Z. 1 ist die Verpflichtung für den Beamten (die Beamtin) geregelt, sich anlässlich der Pragmatisierung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Regelung ist ein Widerspruch in sich, da erst mit der Pragmatisierung der Beamtenstatus erreicht wird. Die amtsärztliche Untersuchung anlässlich der Pragmatisierung ist außerdem im § 16 Abs. 4 normiert. Die Z. 1 kann daher entfallen.

Anlass der Novellierung der neuen Z. 3 ist der durch das Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz, LGBl. Nr. 143/2005, bedingte Änderungsbedarf (in der bisherigen Z. 4), da der Begriff der "Erwerbsunfähigkeit" aufgehoben wurde und nur mehr der Begriff der "Dienstunfähigkeit" aufrecht bleibt (siehe auch § 53 Abs. 1 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56).

Zu Art. II Z. 19 (§ 47 Oö. GBG 2001):

Meldungen betreffend Namensänderungen usw. sollen künftig - der Praxis entsprechend - an den Dienstgeber statt an die Dienststelle erfolgen.

Zu Art. II Z. 20 (§ 47 Z. 4 Oö. GBG 2001):

§ 47 Z. 4 des Entwurfs entspricht inhaltlich § 55 Z. 4 Oö. LBG i.d.F. des LGBl. Nr. 12/1996.

Zu Art. II Z. 21 (§ 52 Oö. GBG 2001):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 28 (§ 98 Oö. GDG 2002).

Zu Art. II Z. 22 (§ 64 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

Entspricht § 70 a Abs. 2 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Bei der Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach § 64 Abs. 2 Oö. GBG 2001 ("Sabbatical") hat sich die gesetzliche Vorgabe von einer Freistellung von mindestens drei Monaten, die maximal 20 % der Rahmenzeit betragen kann, als zu unflexibel erwiesen, weswegen die Freistellung und die Rahmenzeit auch entsprechend kürzer gehalten werden können.

Zu Art. II Z. 23 (§ 65 Abs. 1 Oö. GBG 2001):

Entspricht § 70b Abs. 1 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Das Abstellen auf die allgemeine Arbeitsmarktsituation hat sich im Vollzug als nicht sachgerecht und zweckmäßig erwiesen, weswegen ganz allgemein nur auf das Kriterium des dienstlichen Interesses abgestellt werden soll.

Zu Art. II Z. 24 (§ 65 Abs. 6 Oö. GBG 2001):

Entspricht § 70b Abs. 6 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Durch diese Bestimmung soll die Untergrenze der Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes bei der Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach Vollendung des 50. Lebensjahres an jene bei der Altersteilzeit gemäß § 65a Oö. GBG 2001 bestehenden Untergrenze (mindestens 25 % einer Vollbeschäftigung) angepasst werden.

Zu Art. II Z. 25 (§ 74 Abs. 1 Oö. GBG 2001):

§ 74 Abs. 1 des Entwurfs entspricht § 79 Abs. 1 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

In Abweichung vom Bundesdienstrecht, vom Dienstrecht anderer Bundesländer und vom allgemeinen Arbeitsrecht (§ 5 Abs. 1 UrIG) ist im oö. Gemeinde(verbands)dienstrecht der Urlaub bereits ab dem ersten Tag der (auch eintägigen) Erkrankung unterbrochen (Bund: länger als dreitägige Dauer). Hier soll eine Anpassung an § 5 Urlaubsgesetz und an das Bundesdienstrecht (§ 71 Abs. 1 BDG 1979) erfolgen.

Zu Art. II Z. 26 (§ 74 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

§ 74 Abs. 2 des Entwurfs entspricht § 79 Abs. 2 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Im Gesetz ist zu berücksichtigen, dass dem Oö. GBG 2001 unterliegende Beamte (Beamtinnen) bei der KFG als Krankenfürsorgeträger versorgt sind; beim Auslandsurlaub kann die Bestätigung auch durch den dortigen Sachhilfe leistenden Krankenversicherungsträger erfolgen.

Zu Art. II Z. 27 und 28 (§ 76a Abs. 1 und 4 Oö. GBG 2001):

§ 76a Abs. 1 und 4 des Entwurfs entsprechen § 81a Abs. 1 und 4 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Wahl- und Pflegeeltern sind von der taxativen Aufzählung des § 79 Abs. 2 Oö. GBG 2001 nicht erfasst. Ebenso sind sie im § 76a Abs. 1 bisher nicht angeführt. Sinn und Zweck der Sterbebegleitung ist es, Zeit mit einem sterbenden nahen Angehörigen verbringen zu können. Wenn sowohl Kinder als auch Schwiegerkinder für ihre Eltern oder Schwiegereltern eine im § 76a enthaltene Maßnahme zum Zweck der Sterbebegleitung in Anspruch nehmen können, so sollten dies analog zum Landesrecht auch Wahl- und Pflegekinder für ihre Wahl- und Pflegeeltern können.

Die Begleitung schwerst erkrankter Kinder kann abweichend vom Abs. 1 vorerst für maximal fünf Monate verlangt werden. Eine Verlängerung der Maßnahme ist wie bisher zulässig, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall nunmehr mit neun Monaten begrenzt ist. Dies ist insofern gerechtfertigt, als

bestimmte Therapieformen - insbesondere bei krebskranken Kindern - mehr als sechs Monate dauern.

Zu Art. II Z. 29 (§ 77 Abs. 4 Oö. GBG 2001):

§ 77 Abs. 4 des Entwurfs entspricht § 82 Abs. 3 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Da eine Tätigkeit von Beamten (Beamtinnen) bei anderen Gebietskörperschaften, bei Einrichtungen der Europäischen Union oder bei anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen die Kompetenz der Bediensteten erhöht, liegt eine solche Tätigkeit im Interesse sowohl des Dienstgebers als auch des Beamten (der Beamtin). Aus diesem Grund soll eine Tätigkeit bei den genannten Einrichtungen den Beamten (die Beamtin) nicht dadurch schädigen, dass der für den Zeitraum der Tätigkeit in Anspruch genommene Karenzurlaub für zeitabhängige Rechte nicht wirksam wird.

Schon nach derzeit geltender Rechtslage kann die Dienstbehörde in Fällen, in denen andere als private Interessen des Beamten (der Beamtin) maßgebend sind oder berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, verfügen, dass die Zeit des Karenzurlaubs für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen sind. Durch die nun geplante Hinzufügung einer demonstrativen Aufzählung von Tätigkeiten bei anderen Einrichtungen soll die Intention des § 77 Abs. 4 deutlich hervorgehoben werden. Die Regelungen über die Entsendung (§ 91 Oö. GBG) bleiben unberührt.

§ 77 Abs. 4 des Entwurfs genießt insofern Vorrang vor § 10 Abs. 4 Oö. LGG (bereits bestehende Ausnahmen von der vollständigen Hemmung der Vorrückung während eines Karenzurlaubs).

Zu Art. II Z. 30 (§ 78 Abs. 1 und 2 Z. 3 Oö. GBG 2001):

§ 78 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 3 des Entwurfs entsprechen § 83 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 3 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

In Anpassung daran soll auch für die Beamten (Beamtinnen) der oö. Gemeinden und Gemeindeverbände die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes bis zum Erreichen des 40. Lebensjahres (bisher bis zum 30. Lebensjahr) des Kindes geschaffen werden.

Zu Art. II Z. 31 (§ 92 Abs. 3 und 4 Oö. GBG 2001):

§ 92 Abs. 3 und 4 des Entwurfs entspricht den Regelungen des § 95 Abs. 2 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Mit dieser Neuregelung sollen bestimmte Verwendungen nicht nur für Bedienstete, die miteinander verheiratet sind, ausgeschlossen sein, sondern auch für solche, die in Lebensgemeinschaften leben.

Die Beschränkungen des § 92 Abs. 3 des Entwurfs gelten sinngemäß auch für den Fall, dass eines der dazu genannten Verhältnisse zwischen Vertragsbediensteten und Beamten (Beamtinnen) besteht.

Gemäß § 92 Abs. 4 des Entwurfs kann der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 3 Ausnahmen genehmigen, um z.B. für Ehegatten bzw. Lebensgefährten eines Leiters (einer Leiterin) des Gemeindeamts kein "Berufsverbot" herbeizuführen, da der (die) leitende Gemeindebedienstete Vorgesetzter (Vorgesetzte) aller anderen Gemeindebediensteten ist.

Zu Art. II Z. 32 (§ 102 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

§ 102 Abs. 2 des Entwurfs entspricht § 106 Abs. 2 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Der Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses über das 65. Lebensjahr hinaus soll bis maximal sechs Monate vor dem gesetzlich vorgesehenen Übertritt in den Ruhestand erfolgen. Dies dient zum einen der Planungssicherheit und ermöglicht zum anderen gegebenenfalls die Einhaltung der sechsmonatigen Weiterbestellungsfrist bei leitenden Funktionen nach § 7 Abs. 1 Z. 3 und 4 Oö. GBG 2001.

Zu Art. II Z. 33 (§ 106 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

§ 106 Abs. 2 des Entwurfs entspricht § 63 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Auch Beamte (Beamtinnen) des Ruhestands, die wegen Dienstunfähigkeit pensioniert wurden, soll im Hinblick auf eine allfällige Überprüfung ihrer Dienstfähigkeit die Verpflichtung treffen, sich auf Anordnung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Zu Art. II Z. 34 (§ 137 Abs. 4 Oö. GBG 2001):

Legistische Bereinigung.

Im Oö. GBG 1982 war das Disziplinarrecht in einem Abschnitt zusammengefasst. Im Oö. GBG 2001 wurde das Disziplinarrecht aber in drei Abschnitte unterteilt; Abs. 4 wurde aber versehentlich unverändert aus dem Oö. GBG 1982 übernommen. Auf die Beamten (Beamtinnen) des Ruhestands sollen die Bestimmungen des gesamten 4. Hauptstücks anwendbar sein.

Zu Art. II Z. 35 (Entfall § 165a Abs. 2 bis 10 Oö. GBG 2001):

§ 165a Abs. 2 bis 10 Oö. GBG 2001 regeln die Auswirkungen der Option ins Schema NEU. Die Auswirkungen der Option sind konsequenterweise in jenem Gesetz zu regeln, das auf die Bediensteten auf Grund der Option anzuwenden ist. Die Bestimmungen des § 165a Abs. 2 bis 10 Oö. GBG 2001 wurden daher inhaltsgleich in das Oö. GDG 2002 übernommen. Lediglich der erste Satz des Abs. 4 verbleibt im Oö. GBG 2001.

Zu Art. II Z. 36 (§ 165f Oö. GBG 2001):

Abs. 1:

§ 165f des Entwurfs entspricht inhaltlich § 159 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56. Abweichend davon gilt die Neuregelung des Ausbildungskostenersatzes auf Grund der späteren Wirksamkeit dieses Landesgesetzes nur für Ausbildungen, die nach dem 30. September 2008 begonnen werden (im Landesbereich 30. September 2007).

Abs. 2:

Vgl. die Erläuterung zu Art. I Z. 61 (§ 225 Abs. 2 bis 7 Oö. GDG 2002).

Zu Artikel III

(Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002)

Zu Art. III Z. 1:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. III Z. 2 und 3 (§ 3 Abs. 1 und 2a Oö. StGBG 2002):

§ 3 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs entspricht dem letzten Satz des § 3 Abs. 1 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Der bisherigen Praxis des Landes OÖ und anderer Bundesländer entsprechend sollen auch im Bereich der Stadt jene Bediensteten, die ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesen wurden bzw. werden, nicht im Dienstpostenplan der Stadt geführt werden. Dazu zählen insbesondere die vom Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 119/2005, erfassten Personen.

§ 3 Abs. 2a des Entwurfs entspricht im Wesentlichen § 3 Abs. 4a Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Die durch das Oö. Gehaltsreformgesetz, LGBl. Nr. 28/2001, bedingte geänderte Darstellung der Dienstposten im Dienstpostenplan im Bereich der Verwaltung des Landes OÖ (ohne Lehrerinnen oder Lehrer) in Form von Funktionsgruppen, die wiederholt vom Oö. Landtag als Teil des Landesvoranschlags in dieser Form beschlossen worden ist, soll in allgemeiner Form auch im Oö. StGBG 2002 verankert werden.

Zu Art. III Z. 4 (§ 7 Abs. 1 Z. 5 Oö. StGBG 2002):

Durch diese Neuregelung soll auch einem (einer) teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten die Pragmatisierung ermöglicht werden (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. I Z. 11 [§ 29 Abs. 2 Z. 4 Oö. GDG 2002]).

Zu Art. III Z. 5 (§ 7 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Anpassung an § 5 Abs. 2 Oö. LBG i.d.F. LGBl. Nr. 106/2003.

Zu Art. III Z. 6, 7, 8 und 9 (§ 7a Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 Oö. StGBG 2002):

§ 7a Abs. 1 des Entwurfs entspricht § 3a Abs. 1 Oö. LVBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Mit der Novellierung des § 7a Oö. StGBG 2002 wird die Richtlinie

2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Diese Richtlinie soll die bisherigen einschlägigen "Diplomanerkennungsrichtlinien" (insbesondere die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG) ersetzen.

Die Richtlinie 2005/36/EG gibt Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländerinnen und Inländern; sie schließt jedoch nicht aus, dass der Antragsteller (die Antragstellerin) nichtdiskriminierende Ausübungsvoraussetzungen, die dieser Mitgliedstaat vorschreibt, erfüllen muss, soweit diese objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass sich der durch die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG eingeführte Anerkennungsmechanismus nicht ändern soll.

Da die Mindestanforderungen an die Ausbildung für die Aufnahme und Ausübung der unter die allgemeine Regelung fallenden Berufe nicht harmonisiert sind, hat der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Berufserfahrung des Antragstellers (der Antragstellerin) eine Ausgleichsmaßnahme i.S.d. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG vorzuschreiben. Gemäß Art. 14 Abs. 1 kann in jenen Fällen, in denen die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildungsdauer liegt oder die nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der vorgeschriebenen Ausbildung wesentlich abweicht, die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g oder die Ablegung einer Eignungsprüfung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h verlangt werden. Dem Antragsteller (Der Antragstellerin) ist dabei grundsätzlich die Möglichkeit einzuräumen, zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu wählen. Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl kann bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das nationale Recht ein wesentlicher Teil der Berufsausübung ist, entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden. Davon ist angesichts der möglichen Verwendung dieser Bediensteten in der Regel auszugehen.

Die neue Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie lässt die im § 24 Abs. 4 Oö. StGBG 2002 normierte Verwendungsbeschränkung für EWR-Bürgerinnen oder EWR-Bürger auf Arbeitsplätze, die ein Verhältnis der besonderen Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die der österreichischen Staatsbürgerschaft zu Grunde liegen, unberührt.

Zudem wird im Art. 53 der zitierten Richtlinie klargestellt, dass Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wurde, zusätzlich über die Sprachkenntnisse verfügen müssen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Voraussetzung für die Aufnahme in den Dienst der Stadt ist daher nach wie vor das Beherrschen der deutschen Sprache (vgl. § 7 Abs. 4 Oö. StGBG 2002).

Zu Art. III Z. 10 (§ 24 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

§ 24 Abs. 2 des Entwurfs entspricht den Regelungen des § 95 Abs. 2 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Mit dieser Neuregelung sollen bestimmte Verwendungen nicht nur für Bedienstete, die miteinander verheiratet sind, ausgeschlossen sein, sondern auch für solche, die in Lebensgemeinschaften leben.

Die Beschränkungen des § 24 Abs. 2 des Entwurfs gelten sinngemäß auch für den Fall, dass eines der darin genannten Verhältnisse zwischen Vertragsbediensteten und Beamten (Beamtinnen) besteht.

Zu Art. III Z. 11 (§ 32 Abs. 4 Z. 3 Oö StGBG 2002):

Entspricht § 104 Oö. LBG i.d.F. des Oö. DRÄG 2005, LGBl. Nr. 49.

Zu Art. III Z. 12 (§ 35 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Entspricht § 51 Abs. 2 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Der zu enge verfahrensrechtliche Begriff "Parteien" wird in Bezug auf die Verpflichtung zur Bürgernähe durch den Begriff "Kundinnen und Kunden" ersetzt. Kundinnen und Kunden im Sinn des § 35 Abs. 3 sind alle Personen, die die Verwaltung in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Stadt bezieht.

Zu Art. III Z. 13 (§ 43 Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

In der bisherigen Z. 1 ist die Verpflichtung für den Beamten (die Beamtin) geregelt, sich anlässlich der Pragmatisierung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Regelung ist ein Widerspruch in sich, da erst mit der Pragmatisierung der Beamtenstatus erreicht wird. Die ärztliche Untersuchung anlässlich der Pragmatisierung ist außerdem im § 7 Abs. 3 normiert. Die Z. 1 kann daher entfallen.

Anlass der Novellierung der neuen Z. 3 ist der durch das Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz, LGBl. Nr. 143/2005, bedingte Änderungsbedarf (in der bisherigen Z. 4), da der Begriff der "Erwerbsunfähigkeit" aufgehoben wurde und nur mehr der Begriff der "Dienstunfähigkeit" aufrecht bleibt (siehe auch § 53 Abs. 1 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56).

Zu Art. III Z. 14 (§ 53 Oö. StGBG 2002):

Entspricht § 63 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Auch Beamte (Beamtinnen) des Ruhestands, die wegen Dienstunfähigkeit pensioniert wurden, soll im Hinblick auf eine allfällige Überprüfung ihrer Dienstfähigkeit die Verpflichtung treffen, sich auf Anordnung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über die Möglichkeit einer derartigen Überprüfung sollen die Beamten (Beamtinnen) bereits im Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand entsprechend informiert werden.

Zu Art. III Z. 15 (§ 57 Oö. StGBG 2002):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 28 (§ 98 Oö. GDG 2002).

Zu Art. III Z. 16 (§ 69 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Entspricht § 70a Abs. 2 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Bei der Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach § 69 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 ("Sabbatical") hat sich die gesetzliche Vorgabe von einer Freistellung von mindestens drei Monaten, die maximal 20 % der Rahmenzeit betragen kann, als zu unflexibel erwiesen, weswegen die Freistellung und die Rahmenzeit auch entsprechend kürzer gehalten werden können.

Zu Art. III Z. 17 (§ 70 Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

Entspricht § 70b Abs. 2 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Das Abstellen auf die allgemeine Arbeitsmarktsituation hat sich im Vollzug als nicht sachgerecht und zweckmäßig erwiesen, weswegen ganz allgemein nur auf das Kriterium des dienstlichen Interesses abgestellt werden soll.

Zu Art. III Z. 18 (§ 70 Abs. 6 Oö. StGBG 2002):

Entspricht § 70b Abs. 6 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Durch diese Bestimmung soll die Untergrenze der Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes bei der Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach Vollendung des 50. Lebensjahres an jene bei der Altersteilzeit gemäß § 70a Oö. StGBG 2002 bestehenden Untergrenze (mindestens 25 % einer Vollbeschäftigung) angepasst werden.

Zu Art. III Z. 19 (§ 79 Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

§ 79 Abs. 1 des Entwurfs entspricht § 79 Abs. 1 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

In Abweichung vom Bundesdienstrecht, vom Dienstrecht anderer Bundesländer und vom allgemeinen Arbeitsrecht (§ 5 Abs. 1 UrlG) ist im Dienstrecht der Beamten (Beamtinnen) der Stadt der Urlaub bereits ab dem ersten Tag der (auch eintägigen) Erkrankung unterbrochen (Bund: länger als dreitägige Dauer). Hier soll eine Anpassung an § 5 Urlaubsgesetz und an § 71 Abs. 1 BDG 1979 erfolgen.

Zu Art. III Z. 20 (§ 79 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

§ 79 Abs. 2 des Entwurfs entspricht § 79 Abs. 2 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Im Gesetz ist zu berücksichtigen, dass dem Oö. StGBG 2002 unterliegende Beamte (Beamtinnen) bei der Magistratskrankenfürsorge versorgt sind; beim Auslandsurlaub kann die Bestätigung auch durch den dortigen Sachhilfe leistenden Krankenversicherungsträger erfolgen.

Zu Art. III Z. 21 und 22 (§ 81a Abs. 1 und 4 Oö. StGBG 2002):

§ 81a Abs. 1 und 4 des Entwurfs entsprechen § 81a Abs. 1 und 4 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Wahl- und Pflegeeltern sind von der taxativen Aufzählung des § 84 Abs. 2 nicht erfasst. Ebenso sind sie im § 81a Abs. 1 bisher nicht angeführt. Sinn

und Zweck der Sterbebegleitung ist es, Zeit mit einem sterbenden nahen Angehörigen verbringen zu können. Wenn sowohl Kinder als auch Schwiegerkinder für ihre Eltern oder Schwiegereltern eine im § 81a enthaltene Maßnahme zum Zweck der Sterbebegleitung in Anspruch nehmen können, so sollten dies analog zum Landesdienstrecht auch Wahl- und Pflegekinder für ihre Wahl- und Pflegeeltern können.

Die Begleitung schwerst erkrankter Kinder kann abweichend vom Abs. 1 vorerst für maximal fünf Monate verlangt werden. Eine Verlängerung der Maßnahme ist wie bisher zulässig, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall nunmehr mit neun Monaten begrenzt ist. Dies ist insofern gerechtfertigt, als bestimmte Therapieformen - insbesondere bei krebserkrankten Kindern - mehr als sechs Monate dauern.

Zu Art. III Z. 23 (§ 82 Abs. 4 Oö. StGBG 2002):

§ 82 Abs. 4 des Entwurfs entspricht § 82 Abs. 3 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Da eine Tätigkeit von Beamten (Beamtinnen) bei anderen Gebietskörperschaften, bei Einrichtungen der Europäischen Union oder bei anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen die Kompetenz der Bediensteten erhöht, liegt eine solche Tätigkeit im Interesse sowohl des Dienstgebers als auch des Beamten (der Beamtin). Aus diesem Grund soll eine Tätigkeit bei den genannten Einrichtungen den Beamten (die Beamtin) nicht dadurch schädigen, dass der für den Zeitraum der Tätigkeit in Anspruch genommene Karenzurlaub für zeitabhängige Rechte nicht wirksam wird.

Schon nach derzeit geltender Rechtslage kann die Dienstbehörde in Fällen, in denen andere als private Interessen des Beamten (der Beamtin) maßgebend sind oder berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, verfügen, dass die Zeit des Karenzurlaubs für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen sind. Durch die nun geplante Hinzufügung einer demonstrativen Aufzählung von Tätigkeiten bei anderen Einrichtungen soll die Intention des § 82 Abs. 4 deutlich hervorgehoben werden. Die Regelungen über die Entsendung (§ 23) bleiben unberührt.

§ 82 Abs. 4 des Entwurfs genießt insofern Vorrang vor § 10 Abs. 4 Oö. LGG (bereits bestehende Ausnahmen von der vollständigen Hemmung der Vorrückung während eines Karenzurlaubs).

Zu Art. III Z. 24 (§ 83 Abs. 1 und 2 Z. 3 Oö. StGBG 2002):

§ 83 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 3 des Entwurfs entsprechen § 83 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 3 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr.

In Anpassung daran soll auch für die Beamten (Beamtinnen) der Städte mit eigenem Statut die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes bis zum Erreichen des 40. Lebensjahres (bisher bis zum 30. Lebensjahr) des Kindes geschaffen werden.

Zu Art. III Z. 25 (§ 86 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Im § 86 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 ist derzeit eine Verordnungsermächtigung des Stadtsenats nur für die Festsetzung von Nebengebühren enthalten. Diese Bestimmung wurde bisher dahingehend ausgelegt, dass der Begriff "Nebengebühren" auch die Zulagen umfasst. Zur Klarstellung und zur Rechtssicherheit wird daher der Begriff "Zulagen" eingefügt.

Zu Art. III Z. 26 (§ 91 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Entspricht § 106 Abs. 2 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Der Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses über das 65. Lebensjahr hinaus soll bis maximal sechs Monate vor dem gesetzlich vorgesehenen Übertritt in den Ruhestand erfolgen. Dies dient zum einen der Planungssicherheit und ermöglicht zum anderen gegebenenfalls die Einhaltung der sechsmonatigen Weiterbestellungsfrist bei leitenden Funktionen nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994.

Zu Art. III Z. 27 und 28 (§ 99 Abs. 5 und 7 Oö. StGBG 2002):

Siehe die Erläuternden Bemerkungen zu § 39 Oö. GDG 2002; an Stelle der Sondervertragslösung nach § 27 Abs. 6 Oö. GDG 2002 treten systemkonform bei Beamten (Beamtinnen) die Z. 5 und 6 des § 99 Abs. 5 des Entwurfs.

Die Zitierung des MSchG im § 99 Abs. 5 Z. 2 betrifft Beamte (Beamtinnen) in Betrieben.

Zu Art. III Z. 29 (§ 138 Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

Da die besonderen Pragmatisierungserfordernisse auch für Beamtinnen und Beamte im Schema NEU gelten sollen, hat das Paragraphenzitat "7 Abs. 6" im geltenden § 138 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 zu entfallen.

Des Weiteren schließt der geltende § 138 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 die Anwendung des § 86 für Bedienstete im Schema NEU aus. § 86 Abs. 3 leg.cit. soll aber auch für diese Bediensteten anwendbar sein, da sonst für die Erlassung der Nebengebühren-Verordnungen im Schema NEU die Verordnungsermächtigung des Stadtsenats und damit die Rechtsgrundlage fehlen würde.

Zu Art. III Z. 30 und 31 (§ 138 Abs. 2 Z. 11 Oö. StGBG 2002):

Die neue Z. 11 des § 138 Abs. 2 des Entwurfs entspricht der Neufassung des letzten Satzes des § 69 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56.

Grundsätzlich können die vor dem Zeitpunkt der Optionserklärung teilzeitbeschäftigten Bezieher (Bezieherinnen) von Verwendungszulagen nach § 30a Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 Oö. LGG, die ja eine Mehrleistungskomponente beinhalten, über die maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung herangezogen werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 67 Oö. StGBG 2002 erfüllt sein müssen. Dies soll auch für Beamte (Beamtinnen) im neuen Gehaltssystem gelten, die eine Mehrleistungsvergütung beziehen.

Zu Art. III Z. 32 (§ 141 Abs. 4a Oö. StGBG 2002):

Entspricht § 57 Abs. 4a Oö. GG 2001 i.d.F. des Oö. DRÄG 2005, LGBl. Nr. 49.

Nach der bisherigen Rechtslage wirkt eine Option ab dem auf das Einlangen der Erklärung folgenden Monatsersten. In Entsprechung der Verwendungsorientierung und Gleichbehandlung soll daher die Option rückwirkend ab Beginn der neuen Verwendung wirken, wobei diese Rückwirkung mit maximal drei Monaten begrenzt wird.

Zu Art. III Z. 33 (§ 142b Oö. StGBG 2002):

Abs. 1 des Entwurfs entspricht inhaltlich § 159 Oö. LBG i.d.F. des Oö. Landes- und Gemeinde-DRÄG 2007, LGBl. Nr. 56. Abweichend davon gilt die Neuregelung des Ausbildungskostenersatzes auf Grund der späteren Wirksamkeit dieses Landesgesetzes nur für Ausbildungen, die nach dem 30. September 2008 begonnen werden (im Landesbereich 30. September 2007).

Abs. 2:

Vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z. 61 (§ 225 Abs. 2 bis 7 Oö. GDG 2002).

Zu Artikel IV

(Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999)

Zu Art. IV Z. 1 (§ 22 Abs. 3 Oö. GbSG):

Mit dem Entfall der Wortfolge "mit mindestens fünf Bediensteten" wird sichergestellt, dass in jeder Dienststelle (= Gemeinde) - unabhängig von ihrer Größe - Bedienstete, die für die Erste Hilfe zuständig sind, zu bestellen sind. Dies berücksichtigt die jüngste Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-428/04 vom 6. April 2006.

Zu Art. IV Z. 2 und 3 (§ 31 Abs. 3 und § 37 Abs. 2 Oö. GbSG):

Berücksichtigung neuer EU-Richtlinien.

Zu Artikel V

(Änderung des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes)

Beseitigung eines Redaktionsversehens, das bei der Novelle 2006, LGBl. Nr. 73, unterlaufen ist.

Zu Artikel VI

(Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993) und

Artikel VII

(Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes)

Bereits in den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2007, Beilage Nr. 1168/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. GP, wurde zu § 64 Abs. 4 Oö. LBG sowie § 23 Abs. 4 Oö. LVBG festgehalten, dass durch die mit dem zitierten Gesetz vorgenommene Änderung bestehende Arbeitszeitmodelle nicht berührt werden.

Nunmehr soll zur Vermeidung dienstrechtlicher Streitigkeiten noch

ausdrücklich im Gesetz (und nicht nur in den Erläuterungen) klargestellt werden, dass § 64 Abs. 4 zweiter Satz Oö. LBG sowie § 23 Abs. 4 zweiter Satz Oö. LVBG nur zur Anwendung gelangen, wenn keine flexible Dienstzeitregelung nach § 64 Abs. 3 Oö. LBG bzw. § 23 Abs. 3 Oö. LVBG vorliegt.

Diese Änderung dient der rechtlichen Absicherung der bestehenden Arbeitszeitmodelle.

Der gemischte Ausschuss (Ausschuss für Verfassung und Verwaltung und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002, das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Landesbeamten-gesetz 1993 und das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert werden (Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechtsänderungsgesetz 2008) beschließen.

Linz, am 29. Mai 2008

Dr. Frai Schenner

Obmann Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem

das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002,

das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001,

das Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002,

das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999,

das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö.

Landesbeamten-gesetz 1993

und das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert werden

(Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechtsänderungsgesetz 2008)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 13/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu nachstehenden Bestimmungen:

"§ 73 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

§ 197a Abgeltung von Zeitguthaben

§ 209 Treueabgeltung für Beamte (Beamtinnen)

§ 218a Sonderbestimmungen für Optanten (Optantinnen) gemäß § 165a Oö. GBG 2001

§ 225 Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechtsänderungsgesetz 2008"

2. § 9 Abs. 6 Z. 1 lautet:

"1. die Besetzung eines Dienstpostens durch einen Bediensteten (eine Bedienstete) der Gemeinde, ausgenommen die Besetzung der leitenden Funktionen im Sinn des § 8 Abs. 1 Z. 3 und 4;"

3. § 9 Abs. 6 Z. 1a entfällt.

4. § 17 Abs. 2 lautet:

"(2) Wenn es sich nicht um Verwendungen handelt, die österreichischen Staatsbürgern (Inländern) vorbehalten sind (§ 144 Abs. 2), wird die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 auch durch die Staatsangehörigkeit eines Staates erfüllt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern."

5. Im § 22 Abs. 1 Z. 5 wird nach der Wortfolge "durch Zeitablauf" die Wortfolge "nach Abs. 5 und" eingefügt.

6. Nach § 22 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Das Dienstverhältnis des (der) Vertragsbediensteten endet mit Vollendung seines (ihres) 65. Lebensjahres, es sei denn, dass spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung aus wichtigem dienstlichem Interesse auf eine bestimmte, zwölf Monate nicht übersteigende Zeit vereinbart wurde. Wiederholte Verlängerungen von jeweils maximal zwölf Monaten sind - sofern an der Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses ein wichtiges dienstliches Interesse besteht - bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres des (der) Vertragsbediensteten möglich, wobei die Frist von sechs Monaten sinngemäß zur Anwendung kommt. § 18 Abs. 4 kommt für diese Fälle nicht zur Anwendung."

7. Im § 24 Abs. 2 wird in der Z. 8 das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt; die Z. 9 entfällt.

8. § 27 lautet:

"§ 27

Ersatz der Ausbildungskosten

(1) Ein Vertragsbediensteter (Eine Vertragsbedienstete) hat dem Dienstgeber im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einvernehmliche Auflösung, durch Kündigung oder durch vorzeitige Auflösung (Entlassung oder Austritt) sowie im Fall eines Abbruchs der Ausbildung ohne wichtigen Grund die Ausbildungskosten einschließlich der Reisegebühren zu ersetzen. Der (Die) Vertragsbedienstete ist bereits vor Antritt der Ausbildung vom Bürgermeister (von der Bürgermeisterin) schriftlich über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Ersatz der Ausbildungskosten zu informieren.

(2) Abs. 1 gilt nur für Ausbildungen, deren Aufwand inklusive Reisegebühren unter Einrechnung der dem (der) Vertragsbediensteten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge und Nebengebühren das Dreifache des Werts gemäß § 194 Abs. 3 Z. 2 übersteigt. Eine Einrechnung der Bezüge und Nebengebühren erfolgt nur insoweit, als die Ausbildung während der Dienstzeit oder unter Anrechnung auf die Dienstzeit absolviert wurde.

(3) Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich um jeweils 1/60 nach

Ablauf eines jeden Kalendermonats, das dem Monat, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde, folgt. Scheidet der (die) Vertragsbedienstete nach Ablauf von 60 Kalendermonaten aus dem Dienstverhältnis aus, entfällt der Ersatz der Ausbildungskosten zur Gänze.

(4) Ein Ersatz der Ausbildungskosten entfällt weiters, wenn

1. das Dienstverhältnis vom Dienstgeber aus den im § 24 Abs. 2. Z. 2, 5, 7 und 8 angeführten Gründen gekündigt worden ist oder
2. das Dienstverhältnis vom (von der) Vertragsbediensteten aus den im § 205 Abs. 3, 5 und 6 angeführten Gründen gekündigt worden ist oder
3. der (die) Vertragsbedienstete aus den im § 26 Abs. 5 angeführten wichtigen Gründen aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist oder
4. das Dienstverhältnis durch Entlassung ohne Verschulden des (der) Vertragsbediensteten beendet wurde oder
5. das Dienstverhältnis aus den in Z. 1 bis 4 genannten Gründen einvernehmlich beendet wurde.

(5) Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 3 sind Zeiten eines Karenzurlaubs, mit Ausnahme einer Karenz nach dem MSchG oder VKG, Zeiten einer Dienstfreistellung sowie Zeiten einer Außerdienststellung oder Entsendung nicht zu berücksichtigen.

(6) Mit Sondervertrag (§ 19) können anlässlich der Genehmigung berufsspezifischer Sonderausbildungen von Abs. 1 bis 5 abweichende Regelungen vereinbart werden. Aus dienstlichen Interessen sind insbesondere folgende Vereinbarungen zulässig:

1. Rückersatz von maximal der Hälfte der dem (der) Vertragsbediensteten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge gemäß § 165 und Nebengebühren, wenn die Ausbildung überwiegend während der Dienstzeit absolviert wurde und
2. Ausdehnung des Zeitraums des Abs. 3 auf bis zu 96 Kalendermonate und Reduktion des Ersatzes um mindestens $1/96$ pro abgelaufenem Kalendermonat und
3. Rückersatz auch im Fall des Zeitablaufs eines mindestens drei Jahre dauernden befristeten Dienstverhältnisses trotz Angebot des Dienstgebers zur Fortsetzung desselben.

(7) Wenn der Ersatz der Ausbildungskosten für den Vertragsbediensteten (die Vertragsbedienstete) eine unbillige Härte darstellt, kann der Gemeindevorstand den Rückersatz teilweise oder zur Gänze nachsehen. Dabei sind die mit der Ausbildung verbundenen Vorteile am Arbeitsmarkt, die Höhe des Ersatzes und die persönlichen Verhältnisse des (der) Vertragsbediensteten zu berücksichtigen.

(8) Keine Ausbildungskosten sind:

1. die Kosten der Dienstausbildung (§§ 74a - 74d) einschließlich der persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung gemäß § 78 Abs. 2a Z.

1;

2. die Kosten einer verwendungsspezifischen Grundausbildung;

3. die Kosten, die dem Dienstgeber aus Anlass der Vertretung des (der) Vertragsbediensteten während der Ausbildung erwachsen sind;

4. die dem (der) Vertragsbediensteten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge und Nebengebühren."

9. Nach § 28 Abs. 1 Z. 1 wird folgende Z. 1a eingefügt:

"1a. Oö. Pensionsgesetz 2006;"

10. Im § 28 Abs. 2 entfällt die Z. 1a.

11. Am Ende des § 29 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort "und" durch einen Beistrich und am Ende des § 29 Abs. 2 Z. 3 der Punkt durch das Wort "und" ersetzt sowie folgende Z. 4 angefügt:

"4. das Beschäftigungsausmaß ab der Ernennung mit mindestens 50 % des für Vollbeschäftigte vorgesehenen Ausmaßes unbefristet festgesetzt wird."

12. § 33 Abs. 2 erster Satz wird durch folgende Wortfolge ersetzt:

"In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine gänzliche oder teilweise Nachsicht vom Definitivstellungserfordernis der Dienstausbildung gemäß § 34 Abs. 1 Z. 2 erteilt werden. Bei der Erteilung einer gänzlichen Nachsicht ist die Genehmigung der Landesregierung erforderlich."

13. § 39 Abs. 1 lautet:

"(1) Ein Beamter (Eine Beamtin) hat der Gemeinde im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 37 Abs. 1 Z. 2 bis 8 sowie bei einem Abbruch der Ausbildung ohne wichtigen Grund die Ausbildungskosten einschließlich der Reisegebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

1. Der Ersatz der Ausbildungskosten gilt nur für Ausbildungen, deren Aufwand inklusive Reisegebühren unter Einrechnung der dem Beamten (der Beamtin) während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge und

Nebengebühren das Dreifache des Werts gemäß § 194 Abs. 3 Z. 2 übersteigt. Eine Einrechnung der Bezüge erfolgt nur insoweit, als die Ausbildung während der Dienstzeit oder unter Anrechnung auf die Dienstzeit absolviert wurde.

2. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich um jeweils 1/60 nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, das dem Monat, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde, folgt. Endet das Dienstverhältnis nach Ablauf von 60 Kalendermonaten, entfällt der Ersatz der Ausbildungskosten zur Gänze. Bei der Berechnung dieser Frist sind Zeiten eines Karenzurlaubs, mit Ausnahme einer Karenz nach dem MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG, Zeiten einer Dienstfreistellung oder Zeiten einer Außerdienststellung oder Entsendung nicht zu berücksichtigen.

3. Ein Ersatz der Ausbildungskosten entfällt weiters, wenn

a) das provisorische Dienstverhältnis aus den im § 38 Abs. 4 Z. 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist oder

b) der Beamte (die Beamtin) aus den im § 206 Abs. 3 angeführten Gründen ausgetreten ist.

4. Keine Ausbildungskosten sind:

a) die Kosten der Dienstausbildung (§§ 74a bis 74d) einschließlich der persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung gemäß § 78 Abs. 2a Z. 1;

b) die Kosten einer verwendungsspezifischen Grundausbildung;

c) die Kosten, die dem Dienstgeber aus Anlass der Vertretung des Beamten (der Beamtin) während der Ausbildung erwachsen sind;

d) die dem Beamten (der Beamtin) während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge gemäß § 165 und Nebengebühren.

5. Der Gemeindevorstand kann bei dienstlichem Interesse, insbesondere wenn der Gemeinde die mit Absolvierung der Ausbildung verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten jedenfalls über den Zeitraum nach Z. 2 zugute kommen sollen, berufsspezifische Sonderausbildungen unter folgenden Bedingungen genehmigen:

a) wenn die Ausbildung überwiegend während der Dienstzeit absolviert wurde abweichend von Z. 4 lit. c unter der Bedingung des Rückersatzes von maximal der Hälfte der dem Beamten (der Beamtin) während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge gemäß § 165 und Nebengebühren oder

b) abweichend von Z. 2 unter der Bedingung der Ausdehnung des Zeitraums der Z. 2 auf bis zu 96 Kalendermonate und der Reduktion des Ersatzes um mindestens 1/96 pro abgelaufenem Kalendermonat.

6. Der Gemeindevorstand kann aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen den mit der Ausbildung verbundenen Vorteilen am Arbeitsmarkt und der Höhe des Ersatzes unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beamten (der Beamtin) von einem Ersatz der Ausbildungskosten zur Gänze oder zum Teil absehen.

7. Der Beamte (Die Beamtin) ist bereits vor Antritt der Ausbildung vom Bürgermeister (von der Bürgermeisterin) schriftlich über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Ersatz der Ausbildungskosten zu informieren."

14. § 39 Abs. 3 lautet:

"(3) Wird ein Vertragsbediensteter (eine Vertragsbedienstete) pragmatisiert, gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass

- a) Zeiten als Vertragsbediensteter (Vertragsbedienstete) wie im Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind und
- b) sondervertragliche Bestimmungen nach § 27 Abs. 6 als Bedingungen nach Abs. 1 Z. 5 oder Anordnungen nach Abs. 1 Z. 6 gelten."

15. Im § 40 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ein solcher Antrag muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalendermonats, in dem der Beamte (die Beamtin) das 65. Lebensjahr vollendet, gestellt werden; diese Frist gilt bei jedem weiteren Aufschub sinngemäß."

16. § 43 Abs. 2 lautet:

"(2) Die in den §§ 84, 88, 89, 91 und 93 Z. 1 bis 4 angeführten Pflichten obliegen auch dem Beamten (der Beamtin) des Ruhestands."

17. Die Überschrift des § 73 lautet:

"§ 73

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen"

18. Im § 73 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "europäischen Integration" die Wortfolge "und davon abgeleitetem Recht" eingefügt.

19. Im § 73 Abs. 3 wird die Wortfolge "Diplom, das" durch die Wortfolge "Ausbildungsnachweis, der" ersetzt.

20. § 73 Abs. 4, 5 und 6 lauten:

"(4) Ausbildungsnachweise nach Abs. 3 sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c i.V.m. Art. 11 und nach Art. 3 Abs. 3 gleichgestellte Nachweise der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

(5) Die Dienstbehörde hat auf Antrag eines Bewerbers (einer Bewerberin) nach Abs. 2 um eine Inländern (Inländerinnen) nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 3 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und

2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung des Ausbildungsnachweises nach Abs. 4 Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g und h i.V.m. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen.

Verlangt die Dienstbehörde die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g und h i.V.m. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG, weil sich die im Herkunftsland erworbenen Kenntnisse wesentlich von den nach diesem Landesgesetz geforderten Kenntnissen unterscheiden, so muss sie zuvor prüfen, ob die vom Bewerber (von der Bewerberin) während seiner (ihrer) Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Z. 2 Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken. Bei der Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme steht dem Antragsteller (der Antragstellerin), von den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG abgesehen, das Wahlrecht zu.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 5 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend vom § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des (der) Betreffenden zu erlassen ist. Dem Antragsteller (Der Antragstellerin) ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Ausgleichsmaßnahmen nach Abs. 5 entfallen, sofern auf Grundlage einer gemeinsamen Plattform im Sinn des Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG die Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt wurde."

21. Im § 80a Abs. 1 entfallen im ersten Satz die Wortfolge "mit Genehmigung der Landesregierung" sowie der zweite Satz.

22. Im § 81 Abs. 2 wird das Wort "Parteien" durch die Wörter "Kunden (Kundinnen)" ersetzt.

23. Im § 91 Abs. 1 Z. 3 entfällt die Wortfolge "oder Erwerbsunfähigkeit".

24. Im § 93 wird die Wortfolge "seiner (ihrer) Dienststelle" durch die Wörter "dem Dienstgeber" ersetzt.

25. § 93 Z. 4 lautet:

"4. Änderung des Wohnsitzes;"

26. Nach § 93 Z. 7 wird folgende Z. 8 eingefügt:

"8. bei Vertragsbediensteten den Bezug einer Leistung aus den Versicherungsfällen in der gesetzlichen Pensionsversicherung;"

27. § 93 Z. 8 erhält die Bezeichnung "9.".

28. Im § 98 zweiter Satz wird nach dem Wort "ingeräumt" die Wortfolge "oder eine Verkürzung der Ruhepause auf 15 Minuten zugelassen" eingefügt.

29. § 109 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für Bezieher (Bezieherinnen) einer Mehrleistungsvergütung nach § 218a Abs. 11."

30. § 111 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

"Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 72 Monaten beträgt die Dauer der Freistellung maximal ein Drittel der Rahmenzeit, mindestens zwei Monate, aber längstens zwölf Monate. Die Freistellung darf frühestens nach Ablauf von einem Drittel der Rahmenzeit angetreten werden."

31. § 112 Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Beamten (Der Beamtin), der (die) das 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit blockweiser Freistellung gewährt werden, wenn kein dienstlicher Grund entgegensteht."

32. Im § 112 Abs. 6 wird die Wortfolge "die Hälfte" durch die Wortfolge "ein Viertel" ersetzt.

33. § 120 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn

1. ein Dienstverhältnis auf Probe aufgelöst wird oder
2. der (die) Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder
3. der (die) Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde übernommen wird."

34. § 124 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Erkrankt ein(e) Bedienstete(r) während des Erholungsurlaubs, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der (die) Bedienstete durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat."

35. Im § 124 Abs. 2 werden die Worte "Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder der Krankenanstalt" durch die Worte "Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungs- oder Krankenfürsorgeträgers oder der Krankenanstalt" ersetzt.

36. Im § 126a Abs. 1 wird die Wortfolge "sowie von Schwiegereltern und Schwiegerkindern" durch die Wortfolge "sowie von Schwiegereltern,

Schwiegerkindern, Wahl- und Pflegeeltern" ersetzt.

37. Dem § 126a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Der bestimmte Zeitraum im Sinn des Abs. 1 erster Satz darf abweichend von Abs. 1 fünf Monate nicht übersteigen; die Gesamtdauer im Sinn des Abs. 1 letzter Satz darf abweichend vom Abs. 1 neun Monate nicht übersteigen."

38. Im § 127 Abs. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; an die Stelle der Wortfolge "dies gilt auch insbesondere für den Dienst bei internationalen Organisationen, bei denen Österreich Mitglied ist." tritt folgender Satz:

"Dies gilt insbesondere, wenn der Karenzurlaub

1. zur Ausbildung des (der) Bediensteten für seine (ihre) dienstliche Verwendung,

2. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

3. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union ist,

gewährt worden ist."

39. Im § 129 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 3 wird jeweils die Zahl "30" durch die Zahl "40" ersetzt.

40. Dem § 144 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Bedienstete, die miteinander verheiratet sind oder miteinander in Lebensgemeinschaft leben, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des (der) einen gegenüber dem (der) anderen Bediensteten,

2. bei der Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

(4) Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 3 können vom Bürgermeister (von der Bürgermeisterin) genehmigt werden, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist."

41. Im § 162 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Klammersausdruck "(Beamtin)" die Wortfolge "nach Maßgabe der Abs. 3 und 9" eingefügt.

42. § 162 Abs. 3 Z. 2 lautet:

"2. der Beamte (die Beamtin) eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Oö. MSchG, MSchG, Oö. VKG oder VKG in Anspruch nimmt oder"

43. Im § 167 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Gebühren für die Überweisung trägt die Gemeinde."

44. Nach § 167 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen im Sinn des Abs. 1 und 2 auf ein Konto außerhalb Österreichs ist nur innerhalb des EWR zulässig und setzt voraus, dass der (die) Bedienstete allein über das Konto verfügungsberechtigt ist und auf eigene Kosten eine schriftliche Erklärung des jeweiligen Kreditinstituts (samt beglaubigter Übersetzung, falls die Erklärung nicht in deutscher Sprache abgegeben wird) mit dem Inhalt vorlegt, dass sich das Kreditinstitut verpflichtet, die Geldleistungen, die auf das Konto des (der) (ehemaligen) Bediensteten innerhalb der letzten 30 Kalendertage von der Gemeinde überwiesen wurden, der Gemeinde zu ersetzen, wenn der Dienstgeber gegenüber dem Kreditinstitut erklärt, dass diese Geldleistungen zu Unrecht überwiesen wurden. Die Anweisung der Geldleistungen durch den Dienstgeber hat abweichend von Abs. 1 und 2 zum selben Termin zu erfolgen wie die Anweisung an ein Kreditinstitut im Inland."

45. § 170 Abs. 2 Z. 4 lit. d lautet:

"d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d des VBG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung oder des Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia des VBG,"

46. Im § 170 Abs. 2 Z. 4 lit. h wird der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt; folgende lit. i wird angefügt:

"i) einer Tätigkeit als Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiterin (in Ausbildung) oder als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974;"

47. § 170 Abs. 2 Z. 8 lautet:

"8. die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer Universität (Wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für eine Verwendung erforderlich gewesen ist,

a) bei Bakkalaureats- und Magisterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002 anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bakkalaureats- und Magisterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bakkalaureats- und Magisterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;

b) bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;

c) bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;

d) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem AHStG erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer; hat der (die) Bedienstete nach dem Diplomstudium, auf das das UniStG oder das AHStG anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, und

aa) war auf dieses Doktoratsstudium weder das UniStG noch das AHStG anzuwenden oder

bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtags zu berücksichtigen;

e) bei Doktoratsstudien, für die die Zulassung auf Grund eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Magisterstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, höchstens die Studiendauer, die sich auf Grund der lit. a bis d ergeben würde;

f) bei Studien, auf die lit. a bis e nicht zutreffen, bis zu folgendem Höchstausmaß, wobei zum Studium auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit zählt:

aa) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;

bb) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;

cc) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;

dd) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;

ee) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen;

hat der (die) Bedienstete nach einem Diplomstudium, auf das weder das UniStG noch das AHStG anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, so zählen beide Studien gemeinsam auf das in den sublit. aa bis ee vorgesehene Höchstausmaß;"

48. Im § 170 Abs. 2 Z. 9 wird die Wortfolge "der EWR-Mitgliedstaaten in entsprechenden Einrichtungen eines EWR-Mitgliedstaates" durch die Wortfolge "eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration und davon abgeleitetem Recht dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, in entsprechenden Einrichtungen eines dieser Staaten" ersetzt.

49. Der Punkt am Ende des § 171 Z. 5 wird durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z. 6 wird angefügt:

"6. als Folge einer Dienstverhinderung bei Vertragsbediensteten nach § 181."

50. Nach § 184 Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

"Dabei ist auch festzulegen, bei welchen Bewertungskriterien Zwischenstufen zur Bewertung herangezogen werden können."

51. Im § 186 Abs. 2 wird die Zahl "16" jeweils durch die Zahl "15" und die Zahl "19" jeweils durch die Zahl "18" ersetzt.

52. Der Text im § 189 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn der (die) Vertretene nicht unter dieses Landesgesetz fällt."

53. § 194 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"Die Neubemessung wird mit dem Tag der Änderung wirksam."

54. § 195 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Oö. MSchG, MSchG, Oö. VKG oder VKG in Anspruch nimmt, oder"

55. Nach § 197 wird folgender § 197a eingefügt:

"§ 197a

Abgeltung von Zeitguthaben

(1) Zeitguthaben, ausgenommen Gleitzeitguthaben, die auf Grund der Anwendung von Regelungen über die flexible Dienstzeit nach § 96 Abs. 3 entstanden sind und nicht unter die §§ 196, 197 und 198 fallen, sind, soweit sie nicht in Form von Freizeit verbraucht wurden,

a) bei Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand oder

- b) bei Tod des Beamten (der Beamtin) des Dienststands oder
 - c) bei Beendigung des Dienstverhältnisses des (der) Vertragsbediensteten oder
 - d) in den übrigen Fällen bei wichtigem dienstlichem Interesse
- im Verhältnis 1 : 1 abzugelten.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn das Dienstverhältnis gemäß § 26 Abs. 2, § 38 Abs. 1 oder § 46 Abs. 1 Z. 4 oder 5 beendet wird oder bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt des (der) Vertragsbediensteten."

56. Im § 201 Abs. 6 wird die Wortfolge "§§ 13 und 13a Oö. MSchG, §§ 9 und 10 Oö. Väter-Karenzgesetz, §§ 15h und 15i MSchG oder §§ 8 und 9 Väter-Karenzgesetz" durch die Wortfolge "Oö. MSchG, MSchG, Oö. VKG oder VKG" ersetzt.

57. § 205 Abs. 14 entfällt; die Abs. 15 bis 18 erhalten die Bezeichnung "14" bis "17"; im neuen Abs. 16 wird das Zitat "Abs. 15 bis 16" durch das Zitat "Abs. 14 bis 15" ersetzt.

58. § 207 Abs. 5 und 6 entfallen.

59. § 209 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Treueabgeltung beträgt nach einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren 100 % und erhöht sich für jedes zusätzliche Dienstjahr um weitere 10 % des Monatsbezugs, der dem Beamten (der Beamtin) im letzten vollen Kalendermonat vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt hat. Abweichend davon tritt an die Stelle des letzten Monatsbezugs der letzte nach § 4 Abs. 1 Z. 2 Oö. L-PG aufgewertete Monatsbezug im vollen Beschäftigungsausmaß, wenn das für den Beamten (die Beamtin) günstiger ist."

60. Nach § 218 wird folgender § 218a eingefügt:

"§ 218a

**Sonderbestimmungen für Optanten (Optantinnen) gemäß § 165a
Oö. GBG 2001**

(1) Für Bedienstete, die die Option gemäß § 165a Oö. GBG 2001 rechtswirksam erklärt haben, gelten - soweit landesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist - die Abs. 2 bis 10.

(2) Bei Beamten (Beamtinnen) hat die Dienstbehörde die neue gehaltsrechtliche Stellung mit Bescheid festzusetzen. Bei Vertragsbediensteten hat der Dienstgeber die neue gehaltsrechtliche Stellung schriftlich mitzuteilen. Dieses Schreiben gilt als Änderung des Dienstvertrags.

(3) Im Fall einer Option richtet sich die Gehaltsstufe (§ 190) des Beamten (der Beamtin) oder des (der) Vertragsbediensteten nach seinem (ihrem) bisherigen Vorrückungstichtag (§ 3 Oö. GBG 2001 i.V.m. § 32 Oö. LVBG, § 2 Abs. 2 Oö. GBG 2001 i.V.m. § 12 Oö. LGG). Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungstichtags nach § 3 Oö. GBG 2001 i.V.m. § 32 Abs. 6 oder 7 Oö. LVBG oder § 2 Abs. 2 Oö. GBG 2001 i.V.m. § 12 Abs. 6 oder 7 Oö. LGG gekürzt worden sind, ist die gehaltsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungstichtag herzuleiten. § 113 Abs. 10 bis 15 Oö. LGG oder § 80 Abs. 1 bis 5 Oö. LVBG sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Erklärung im Fall des Abs. 1 wirkt ab dem auf das Einlangen der Erklärung folgenden Monatsersten. Bescheide und Schreiben gemäß Abs. 2 wirken auf diesen Zeitpunkt zurück.

(5) Erfolgt die Option aus Anlass einer Verwendungsänderung, wirkt die Erklärung im Sinn des Abs. 1 abweichend vom Abs. 4 auf den Zeitpunkt der Aufnahme der neuen Verwendung, höchstens jedoch um drei Kalendermonate vor dem im Abs. 4 genannten Zeitpunkt zurück, sofern dies beantragt wird.

(6) Hat sich im Fall der Rückwirkung gemäß Abs. 4 die Verwendung des Beamten (der Beamtin) oder des (der) Vertragsbediensteten seit dem Tag der Abgabe der Erklärung nach Abs. 4 derart geändert, dass er (sie) in eine andere Funktionslaufbahn einzureihen wäre, ist im Bescheid bzw. Schreiben gemäß Abs. 2 auszusprechen, welche geänderte Einreihung ab dem Tag der betreffenden Verwendungsänderung maßgebend ist.

(7) Die Erklärung nach Abs. 1 und die in diesem Zusammenhang erfolgten Maßnahmen nach Abs. 2 sind rückwirkend rechtsunwirksam oder gelten als aufgehoben, wenn der Beamte (die Beamtin) oder der (die) Vertragsbedienstete innerhalb von drei Monaten ab rechtskräftiger bescheidmäßiger Festsetzung oder schriftlicher Mitteilung seiner (ihrer) tatsächlichen gehaltsrechtlichen Stellung die Erklärung nach Abs. 1 schriftlich widerruft.

(8) Beamte (Beamtinnen) können im Fall der Option ihren bisherigen Amtstitel weiterhin führen.

(9) Für Beamte (Beamtinnen), die eine Erklärung gemäß Abs. 1 wirksam abgeben, finden § 28 Abs. 2 Z. 1 und 4, § 162 und § 208 keine Anwendung. Für diese Beamten (Beamtinnen) gilt § 2 Abs. 2 Z. 1 Oö. GBG 2001 i.V.m. den entsprechenden Bestimmungen des Oö. LGG.

(10) (Verfassungsbestimmung) Für Beamte (Beamtinnen), die eine Erklärung gemäß Abs. 1 wirksam abgeben, findet § 161 keine Anwendung. Für diese Beamten (Beamtinnen) gilt § 2 Abs. 2 Z. 1 Oö. GBG 2001 i.V.m. der entsprechenden Bestimmung des Oö. LGG.

(11) Beamte (Beamtinnen) oder Vertragsbedienstete, die

1. im Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Option teilzeitbeschäftigt sind und
2. eine Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 Oö. LGG beziehen, gebührt ab Wirkung der Optionserklärung jener Teil der Verwendungszulage, die dem Mehrleistungsanteil gemäß § 30a Abs. 4 Oö. LGG entspricht, als pauschalisierte Mehrleistungsvergütung. Diese Mehrleistungsvergütung ist eine anspruchsbegründende Nebengebühr im Sinn des § 2 Oö. NGZG; § 194 und § 195 Abs. 1 Z. 3 sind sinngemäß anzuwenden."

61. § 219 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006;
- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
- Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2006;
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2006;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006;
- Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2005;
- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2005;
- Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2006;
- Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das

- Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2006;
- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 122/2006;
 - Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2005;
 - Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006;
 - Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2005;
 - Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2002;
 - Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005;
 - Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997;
 - Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 168/2006;
 - Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2006;
 - Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001; i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2004;
 - Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000;
 - Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
 - Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2005;
 - Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
 - Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2004;
 - Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2006;
 - Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006;
 - Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2006;
 - Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2006;
 - Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 176/2004;
 - Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2005;
 - Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch

BGBI. I Nr. 74/2006;

- Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002;

- Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004;

- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2004;

- Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2006;

- Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2006."

62. Nach § 224 wird folgender § 225 samt Überschrift angefügt:

"§ 225

Übergangsbestimmungen zum

Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechtsänderungsgesetz 2008

(1) § 27 und § 39 Abs. 1 und 3 sind erstmals auf Ausbildungen anzuwenden, die nach Ablauf des 30. September 2008 begonnen werden. Für Ausbildungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, sind § 27 und § 39 Abs. 1 und 3 i.d.F. vor In-Kraft-Treten des Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2008 weiterhin anzuwenden.

(2) Weist ein Bediensteter (eine Bedienstete) Vordienstzeiten gemäß § 170 Abs. 2 Z. 9 auf, die bei ihm (ihr) noch nicht nach dieser oder einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtags berücksichtigt worden sind, ist auf Antrag der Vorrückungstichtag entsprechend zu verbessern.

(3) Anträge gemäß Abs. 2 können nur bis zum Ablauf des 30. September 2011 gestellt werden.

(4) Eine Verbesserung des Vorrückungstichtags nach Abs. 2 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses wirksam. Die Gemeinde hat die sich aus einer solchen Verbesserung ergebenden Leistungen jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren rückwirkend ab Antragstellung zu erbringen.

(5) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungstichtags nach den Abs. 2 bis 4 zu einer Verbesserung der gehaltsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden gehaltsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen, Beiträgen zur Mitarbeitervorsorgekasse

oder zur Pensionskasse oder von Pensionsleistungen maßgebend. Abs. 3 und 4 letzter Satz gelten sinngemäß.

(6) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 4 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist diese, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der (die) Bedienstete aus Anlass des betreffenden 25-, 35- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist sie in diesem Fall auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(7) Weist ein Bediensteter (eine Bedienstete) Vordienstzeiten gemäß § 170 Abs. 2 Z. 4 lit. i auf, die bei ihm (ihr) noch nicht nach dieser oder einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtags berücksichtigt worden sind, ist auf Antrag der Vorrückungstichtag entsprechend zu verbessern. Abs. 2 bis 6 gelten sinngemäß."

Artikel II

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 13/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu nachstehenden Bestimmungen:

"§ 165e Übergangsbestimmungen zum Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz

§ 165f Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechtsänderungsgesetz 2008"

2. Im § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge "Beamte des Bundessicherheitswachdienstes" durch die Wortfolge "Beamte (Beamtinnen) der Bundespolizei" ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge "für Beamte geltende dienstrechtliche".

4. Nach § 3 Abs. 3 Z. 9 wird folgende Z. 10 eingefügt:

"10. Ersatz der Ausbildungskosten gemäß § 27 Oö. GDG 2002;".

5. Die bisherigen Z. 10 bis 13 des § 3 Abs. 3 erhalten die Bezeichnung Z. 11 bis 14.

6. Im § 3 Abs. 3 Z. 12 wird das Wort "Treuebelohnung" durch das Wort "Treueabgeltung" ersetzt.

7. Dem § 6 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Die Landesregierung ist berechtigt, im Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben als Aufsichtsbehörde oder zur Vorbereitung und Entscheidung legislativer Maßnahmen von den Gemeinden insbesondere Daten über den aktuellen Stand der Dienstposten und deren Besetzung einzuholen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde verlangten Daten (gegebenenfalls auch in geeigneter elektronischer Form) zu übermitteln."

8. § 8 Abs. 6 Z. 1 lautet:

"1. die Besetzung eines Dienstpostens durch einen Bediensteten (eine Bedienstete) der Gemeinde, ausgenommen die Besetzung der leitenden Funktionen im Sinn des § 7 Abs. 1 Z. 3 und 4;"

9. § 8 Abs. 6 Z. 1a entfällt.

10. Am Ende des § 15 Abs. 2 Z. 2 wird das Wort "und" durch einen Beistrich und am Ende des § 15 Abs. 2 Z. 3 der Punkt durch das Wort "und" ersetzt sowie folgende Z. 4 angefügt:

"4. das Beschäftigungsausmaß ab der Ernennung mit mindestens 50 % des für Vollbeschäftigte vorgesehenen Ausmaßes unbefristet festgesetzt wird."

11. Im § 17 Abs. 3 wird nach der Wortfolge "europäischen Integration" die Wortfolge "und davon abgeleitetem Recht" eingefügt sowie die Wortfolge "§ 28 Abs. 2 bis 6 des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993," durch "§ 73 Abs. 3 bis 7 Oö. GDG 2002," ersetzt.

12. § 19 Abs. 2 erster Satz wird durch folgende Wortfolge ersetzt:

"In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine gänzliche oder teilweise Nachsicht vom Definitivstellungserfordernis der Dienstausbildung gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 erteilt werden. Bei der Erteilung einer gänzlichen Nachsicht ist die Genehmigung der Landesregierung erforderlich."

13. § 26 Abs. 5 lautet:

"(5) Ein Beamter (Eine Beamtin) hat der Gemeinde (dem Gemeindeverband) im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z. 2 bis 8 sowie bei einem Abbruch der Ausbildung ohne wichtigen Grund die Ausbildungskosten einschließlich der Reisegebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

1. Der Ersatz der Ausbildungskosten gilt nur für Ausbildungen, deren Aufwand inklusive Reisegebühren unter Einrechnung der dem Beamten (der Beamtin) während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge und Nebengebühren das Dreifache des Gehalts eines Beamten (einer Beamtin) der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V übersteigt. Eine Einrechnung der Bezüge erfolgt nur insoweit, als die Ausbildung während der Dienstzeit oder unter Anrechnung auf die Dienstzeit absolviert wurde.

2. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich um jeweils 1/60 nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, das dem Monat, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde, folgt. Endet das Dienstverhältnis nach Ablauf von 60 Kalendermonaten, entfällt der Ersatz der Ausbildungskosten zur Gänze. Bei der Berechnung dieser Frist sind Zeiten eines Karenzurlaubs, mit Ausnahme einer Karenz nach dem Oö. MSchG, MSchG oder Oö. VKG, Zeiten einer Dienstfreistellung oder Zeiten einer Außerdienststellung oder Entsendung nicht zu berücksichtigen.

3. Ein Ersatz der Ausbildungskosten entfällt weiters, wenn

a) das provisorische Dienstverhältnis aus den im § 27 Abs. 4 Z. 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist oder

b) der Beamte (die Beamtin) aus den im § 26 Abs. 3 Oö. LGG angeführten Gründen ausgetreten ist.

4. Keine Ausbildungskosten sind:

a) die Kosten der Dienstausbildung (§§ 28a bis 29) einschließlich der persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung gemäß § 32 Abs. 2a Z. 1;

b) die Kosten einer Fortbildung oder einer verwendungsspezifischen Grundausbildung;

c) die Kosten, die dem Dienstgeber aus Anlass der Vertretung des Beamten (der Beamtin) während der Ausbildung erwachsen sind;

d) die dem Beamten (der Beamtin) während der Ausbildung oder Fortbildung im Sinn der lit. a und b zugeflossenen Bezüge und Nebengebühren.

5. Der Gemeindevorstand kann bei dienstlichem Interesse, insbesondere wenn der Gemeinde die mit Absolvierung der Ausbildung verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten jedenfalls über den Zeitraum nach Z. 2 zugute kommen sollen, berufsspezifische Sonderausbildungen unter folgenden Bedingungen genehmigen:

a) wenn die Ausbildung überwiegend während der Dienstzeit absolviert wurde abweichend von Z. 4 lit. d unter der Bedingung des Rückersatzes von maximal der Hälfte der dem Beamten (der Beamtin) während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge und Nebengebühren oder

b) abweichend von Z. 2 unter der Bedingung der Ausdehnung des Zeitraums der Z. 2 auf bis zu 96 Kalendermonate und der Reduktion des Ersatzes um mindestens 1/96 pro abgelaufenem Kalendermonat.

6. Der Gemeindevorstand kann aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen den mit der Ausbildung verbundenen Vorteilen am Arbeitsmarkt und der Höhe des Ersatzes unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beamten (der Beamtin) von einem Ersatz der Ausbildungskosten zur Gänze oder zum Teil absehen.

7. Der Beamte (Die Beamtin) ist bereits vor Antritt der Ausbildung vom Bürgermeister (von der Bürgermeisterin) schriftlich über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Ersatz der Ausbildungskosten zu informieren."

14. § 26 Abs. 7 lautet:

"(7) Wird ein Vertragsbediensteter (eine Vertragsbedienstete) pragmatisiert, gelten die Abs. 5 und 6 mit der Maßgabe, dass

a) Zeiten als Vertragsbediensteter (Vertragsbedienstete) wie im Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind und

b) sondervertragliche Bestimmungen nach § 27 Abs. 6 Oö. GDG 2002 als Bedingungen nach Abs. 5 Z. 5 oder Anordnungen nach Abs. 5 Z. 6 gelten."

15. Im § 34 Abs. 1 entfallen im ersten Satz die Wortfolge "mit Genehmigung der Landesregierung" sowie der zweite Satz.

16. Im § 35 Abs. 2 wird das Wort "Parteien" durch die Wörter "Kunden (Kundinnen)" ersetzt.

17. Im § 45 Abs. 1 entfällt die Z. 1; die bisherigen Z. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung Z. 1 bis 3. In der neuen Z. 3 entfällt die Wortfolge "oder Erwerbsunfähigkeit".

18. Im § 45 Abs. 2 wird das Zitat "Abs. 1 Z. 2" durch das Zitat "Abs. 1 Z. 1" ersetzt.

19. Im § 47 wird die Wortfolge "der Beamte seiner Dienststelle" durch die Wortfolge "der Beamte (die Beamtin) dem Dienstgeber" ersetzt.

20. § 47 Z. 4 lautet:

"4. Änderung des Wohnsitzes;"

21. Im § 52 zweiter Satz wird nach dem Wort "ingeräumt" die Wortfolge "oder eine Verkürzung der Ruhepause auf 15 Minuten zugelassen" eingefügt.

22. § 64 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

"Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 72 Monaten beträgt die Dauer der Freistellung maximal ein Drittel der Rahmenzeit, mindestens zwei Monate, aber längstens zwölf Monate. Die Freistellung darf frühestens nach Ablauf von einem Drittel der Rahmenzeit angetreten werden."

23. § 65 Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Beamten (Der Beamtin), der (die) das 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit blockweiser Freistellung gewährt werden, wenn kein dienstlicher Grund entgegensteht."

24. Im § 65 Abs. 6 wird die Wortfolge "die Hälfte" durch die Wortfolge "ein

Viertel" ersetzt.

25. § 74 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Erkrankt ein Beamter (eine Beamtin) während des Erholungsurlaubs, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte (die Beamtin) durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat."

26. Im § 74 Abs. 2 werden die Worte "Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder der Krankenanstalt" durch die Worte "Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungs- oder Krankenfürsorgeträgers oder der Krankenanstalt" ersetzt.

27. Im § 76a Abs. 1 wird die Wortfolge "sowie von Schwiegereltern und Schwiegerkindern" durch die Wortfolge "sowie von Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Wahl- und Pflegeeltern" ersetzt.

28. § 76a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Der bestimmte Zeitraum im Sinn des Abs. 1 erster Satz darf abweichend vom Abs. 1 fünf Monate nicht übersteigen; die Gesamtdauer im Sinn des Abs. 1 letzter Satz darf abweichend vom Abs. 1 neun Monate nicht übersteigen."

29. Im § 77 Abs. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; an die Stelle der Wortfolge "dies gilt auch insbesondere für den Dienst bei internationalen Organisationen, bei denen Österreich Mitglied ist." tritt folgender Satz:

"Dies gilt insbesondere, wenn der Karenzurlaub

1. zur Ausbildung des Beamten (der Beamtin) für seine (ihre) dienstliche Verwendung,
2. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
3. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen

Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union ist,

gewährt worden ist."

30. Im § 78 Abs. 1 und im Abs. 2 Z. 3 wird jeweils die Zahl "30" durch die Zahl "40" ersetzt.

31. § 92 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Bedienstete, die miteinander verheiratet sind oder miteinander in Lebensgemeinschaft leben, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des (der) einen gegenüber dem (der) anderen Bediensteten,

2. bei der Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

(4) Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 3 können vom Bürgermeister (von der Bürgermeisterin) genehmigt werden, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist."

32. § 102 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ein solcher Antrag muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalendermonats, in dem der Beamte (die Beamtin) das 65. Lebensjahr vollendet, gestellt werden; diese Frist gilt bei jedem weiteren Aufschub sinngemäß."

33. § 106 Abs. 2 lautet:

"(2) Die in den §§ 38, 42, 43, 45 und 47 Z. 1 bis 4 angeführten Pflichten obliegen auch dem Beamten (der Beamtin) des Ruhestands."

34. Im § 137 Abs. 4 wird das Wort "Abschnitts" durch das Wort "Hauptstücks" ersetzt.

35. Im § 165a entfallen die Abs. 2 bis 10; im Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung und folgender neuer Satz wird angefügt:

"Die Abgabe einer Erklärung ist nur einmal zulässig."

36. Nach § 165e wird folgender § 165f samt Überschrift angefügt:

"§ 165f

Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde- und

Landes-Dienstrechtsänderungsgesetz 2008

(1) § 3 Abs. 3 Z. 10 sowie § 26 Abs. 5 und 7 jeweils i.d.F. des Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2008 sind erstmals auf Ausbildungen anzuwenden, die nach Ablauf des 30. September 2008 begonnen werden. Für Ausbildungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, sind § 59 Oö. LVBG i.d.F. vor In-Kraft-Treten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2007 sowie § 26 Abs. 5 und 7 i.d.F. vor In-Kraft-Treten des Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2008 weiterhin anzuwenden.

(2) § 225 Abs. 2 bis 7 Oö. GDG 2002 gilt sinngemäß."

Artikel III

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 56/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu nachstehenden Bestimmungen:

"§ 7a Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

§ 142b Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde- und Landes-

2. Im § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Dienstpostenplan hat jene Bediensteten, die ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesen wurden, nicht zu erfassen."

3. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die Dienstposten sind für alle Beamten (Beamtinnen) und Vertragsbediensteten nach Funktionsgruppen auszuweisen."

4. Am Ende des § 7 Abs. 1 Z. 3 entfällt das Wort "und" und am Ende des § 7 Abs. 1 Z. 4 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt sowie folgende Z. 5 angefügt:

"5. das Beschäftigungsausmaß ab der Ernennung mit mindestens 50 % des für Vollbeschäftigte vorgesehenen Ausmaßes unbefristet festgesetzt wird."

5. Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge "auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)" durch die Wortfolge "auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration" ersetzt.

6. Die Überschrift des § 7a lautet:

"§ 7a

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen"

7. Im § 7a Abs. 1 wird nach der Wortfolge "europäischen Integration" die Wortfolge "und davon abgeleitetem Recht" eingefügt.

8. Im § 7a Abs. 2 wird die Wortfolge "Diplom, das" durch die Wortfolge "Ausbildungsnachweis, der" ersetzt.

9. § 7a Abs. 3, 4 und 5 lauten:

"(3) Ausbildungsnachweise nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c i.V.m. Art. 11 und nach Art. 3 Abs. 3 gleichgestellte Nachweise der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

(4) Die Dienstbehörde hat auf Antrag eines Bewerbers (einer Bewerberin) (Abs. 1) um eine Inländern (Inländerinnen) nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslands der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und

2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung des Ausbildungsnachweises nach Abs. 3 Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g und h i.V.m. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen.

Verlangt die Dienstbehörde die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g und h i.V.m. Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG, weil sich die im Herkunftsland erworbenen Kenntnisse wesentlich von den nach diesem Landesgesetz geforderten Kenntnissen unterscheiden, so muss sie zuvor prüfen, ob die vom Bewerber (von der Bewerberin) während seiner (ihrer) Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf die in Z. 2 Bezug genommen wird, ganz oder teilweise abdecken. Bei der Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme steht dem Antragsteller (der Antragstellerin), von den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG abgesehen, das Wahlrecht zu.

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend vom § 73 Abs. 1a AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des (der) Betreffenden zu erlassen ist. Dem Antragsteller (Der Antragstellerin) ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Ausgleichsmaßnahmen nach Abs. 4 entfallen, sofern auf Grundlage einer gemeinsamen Plattform im Sinn des Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG die Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt wurde."

10. § 24 Abs. 2 lautet:

"(2) Bedienstete, die miteinander verheiratet sind oder miteinander in Lebensgemeinschaft leben, die zueinander in einem

Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Nahverhältnissen verwendet werden:

1. unmittelbare Weisungs- oder Kontrollbefugnis des (der) einen gegenüber dem (der) anderen Bediensteten,
2. bei der Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung."

11. Im § 32 Abs. 4 Z. 3 entfällt die Wortfolge "bzw. Gesamtbeurteilung".

12. Im § 35 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort "Parteien" durch die Wörter "Kunden (Kundinnen)" ersetzt.

13. Im § 43 Abs. 1 entfällt die Z. 1; die bisherigen Z. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung Z. 1 bis 3. In der neuen Z. 3 entfällt die Wortfolge "oder Erwerbsunfähigkeit".

14. Im § 53 wird nach dem Zitat "§§ 40," das Zitat "43," eingefügt.

15. Im § 57 zweiter Satz wird nach dem Wort "ingeräumt" die Wortfolge "oder eine Verkürzung der Ruhepause auf 15 Minuten zugelassen" eingefügt.

16. § 69 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

"Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 72 Monaten beträgt die Dauer der Freistellung maximal ein Drittel der Rahmenzeit, mindestens zwei Monate, aber längstens zwölf Monate. Die Freistellung darf frühestens nach Ablauf von einem Drittel der Rahmenzeit angetreten werden."

17. § 70 Abs. 1 lautet:

"(1) Dem Beamten (Der Beamtin), der (die) das 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit blockweiser Freistellung

gewährt werden, wenn kein dienstlicher Grund entgegensteht."

18. Im § 70 Abs. 6 wird die Wortfolge "die Hälfte" durch die Wortfolge "ein Viertel" ersetzt.

19. § 79 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Erkrankt ein Beamter (eine Beamtin) während des Erholungsurlaubs, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte (die Beamtin) durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat."

20. Im § 79 Abs. 2 werden die Worte "Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder der Krankenanstalt" durch die Worte "Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungs- oder Krankenfürsorgeträgers oder der Krankenanstalt" ersetzt.

21. Im § 81a Abs. 1 wird die Wortfolge "sowie von Schwiegereltern und Schwiegerkindern" durch die Wortfolge "sowie von Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Wahl- und Pflegeeltern" ersetzt.

22. § 81a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Der bestimmte Zeitraum im Sinn des Abs. 1 erster Satz darf abweichend vom Abs. 1 fünf Monate nicht übersteigen; die Gesamtdauer im Sinn des Abs. 1 letzter Satz darf abweichend vom Abs. 1 neun Monate nicht übersteigen."

23. Im § 82 Abs. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; an die Stelle der Wortfolge "dies gilt auch insbesondere für den Dienst bei internationalen Organisationen, bei denen Österreich Mitglied ist." tritt folgender Satz:

"Dies gilt insbesondere, wenn der Karenzurlaub

1. zur Ausbildung des Beamten (der Beamtin) für seine (ihre) dienstliche

Verwendung,

2. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder

3. zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union ist,

gewährt worden ist."

24. Im § 83 Abs. 1 und im Abs. 2 Z. 3 wird jeweils die Zahl "30" durch die Zahl "40" ersetzt.

25. Im § 86 Abs. 3 ist nach dem Wort "Nebengebühren" die Wortfolge "und Zulagen" einzufügen.

26. Im § 91 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ein solcher Antrag muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalendermonats, in dem der Beamte (die Beamtin) das 65. Lebensjahr vollendet, gestellt werden; diese Frist gilt bei jedem weiteren Aufschub sinngemäß."

27. § 99 Abs. 5 lautet:

"(5) Ein Beamter (Eine Beamtin) hat der Stadt im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z. 2 bis 6 sowie bei einem Abbruch der Ausbildung ohne wichtigen Grund die Ausbildungskosten einschließlich der Reisegebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

1. Der Ersatz der Ausbildungskosten gilt nur für Ausbildungen, deren Aufwand inklusive Reisegebühren unter Einrechnung der dem Beamten (der Beamtin) während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge und Nebengebühren das Dreifache des Gehalts eines Beamten (einer Beamtin) der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V übersteigt. Eine Einrechnung der Bezüge und Nebengebühren erfolgt nur insoweit, als die Ausbildung während der Dienstzeit oder unter Anrechnung auf die Dienstzeit absolviert wurde.

2. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich um jeweils 1/60 nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, das dem Monat, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde, folgt. Endet das Dienstverhältnis nach Ablauf von 60 Kalendermonaten, entfällt der Ersatz der Ausbildungskosten zur Gänze. Bei

der Berechnung dieser Frist sind Zeiten eines Karenzurlaubs, mit Ausnahme einer Karenz nach dem Oö. MSchG, MSchG oder Oö. VKG, Zeiten einer Dienstfreistellung oder Zeiten einer Außerdienststellung oder Entsendung nicht zu berücksichtigen.

3. Ein Ersatz der Ausbildungskosten entfällt weiters, wenn der Beamte (die Beamtin) aus den im § 26 Abs. 3 Oö. LGG angeführten Gründen ausgetreten ist.

4. Keine Ausbildungskosten sind:

a) die Kosten der Dienstausbildung in der von der Dienstbehörde angebotenen Form einschließlich der für die Dienstausbildung erforderlichen persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung;

b) die Kosten einer verwendungsspezifischen Grundausbildung bzw. Fortbildung;

c) die Kosten eines oder einer von der Dienstbehörde selbst angebotenen und durchgeführten Seminars oder Veranstaltung;

d) die Kosten, die der Stadt aus Anlass der Vertretung des Beamten (der Beamtin) während der Ausbildung erwachsen sind;

e) die dem Beamten (der Beamtin) während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge und Nebengebühren.

5. Die Dienstbehörde kann bei dienstlichem Interesse, insbesondere wenn der Stadt die mit Absolvierung der Ausbildung verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten jedenfalls über den Zeitraum nach Z. 2 zugute kommen sollen, berufsspezifische Sonderausbildungen unter folgenden Bedingungen genehmigen:

a) wenn die Ausbildung überwiegend während der Dienstzeit absolviert wurde abweichend von Z. 4 lit. e unter der Bedingung des Rückersatzes von maximal der Hälfte der dem Beamten (der Beamtin) während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge und Nebengebühren oder

b) abweichend von Z. 2 unter der Bedingung der Ausdehnung des Zeitraums der Z. 2 auf bis zu 96 Kalendermonate und der Reduktion des Ersatzes um mindestens 1/96 pro abgelaufenem Kalendermonat.

6. Die Dienstbehörde kann aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen den mit der Ausbildung verbundenen Vorteilen am Arbeitsmarkt und der Höhe des Ersatzes unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beamten (der Beamtin) von einem Ersatz der Ausbildungskosten zur Gänze oder zum Teil absehen.

7. Der Beamte (Die Beamtin) ist bereits vor Antritt der Ausbildung schriftlich über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Ersatz der Ausbildungskosten zu informieren."

28. § 99 Abs. 7 lautet:

"(7) Wird ein Vertragsbediensteter (eine Vertragsbedienstete) pragmatisiert, gelten die Abs. 5 und 6 mit der Maßgabe, dass

a) Zeiten als Vertragsbediensteter (Vertragsbedienstete) wie im Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind und

b) sondervertragliche Bestimmungen nach der Vertragsbedienstetenordnung der Stadt als Bedingungen nach Abs. 5 Z. 5 oder Anordnungen nach Abs. 5 Z. 6 gelten."

29. Im § 138 Abs. 1 entfällt das Zitat "7 Abs. 6, "; das Zitat "§ 86" wird durch das Zitat "§ 86 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 10" ersetzt.

30. Im § 138 Abs. 2 wird folgende Z. 11 eingefügt:

"11. § 67 erster Satz gilt nicht für Bezieher (Bezieherinnen) einer Mehrleistungsvergütung nach § 141 Abs. 10."

31. Die bisherige Z. 11 im § 138 Abs. 2 erhält die Bezeichnung "12."

32. Im § 141 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Erfolgt die Option aus Anlass einer Verwendungsänderung, wirkt die Erklärung im Sinn des Abs. 1 abweichend vom Abs. 4 auf den Zeitpunkt der Aufnahme der neuen Verwendung, höchstens jedoch um drei Kalendermonate vor dem im Abs. 4 genannten Zeitpunkt zurück."

33. Nach § 142a wird folgender § 142b samt Überschrift angefügt:

"§ 142b

**Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde- und
Landes-Dienstrechtsänderungsgesetz 2008**

(1) § 99 Abs. 5 und 7 i.d.F. des Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2008 ist erstmals auf Ausbildungen anzuwenden, die nach Ablauf des 30. September 2008 begonnen werden. Für Ausbildungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, ist § 99 Abs. 5 und 7 i.d.F. vor In-Kraft-Treten des Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2008 weiterhin anzuwenden.

(2) § 225 Abs. 2 bis 7 Oö. GDG 2002 gilt sinngemäß.

Artikel IV


Änderung des Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes 1999

Das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999, LGBl. Nr. 15/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 13/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "mit mindestens fünf Bediensteten".

2. Im § 31 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z. 12 durch einen Strichpunkt ersetzt; nach der Z. 12 werden folgende Z. 13 und 14 angefügt:

"13. die Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S. 36;

14. die Richtlinie 2006/25/EG  des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), (19. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 114 vom 27.4.2006, S. 38."

3. Im § 37 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z. 11 durch einen Strichpunkt ersetzt; nach der Z. 11 werden folgende Z. 12 bis 14 angefügt:

"12. die Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der

Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 9.2.2006, S. 3;

13. die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder), (18. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 159 vom 29.4.2004, S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 184 vom 24.5.2004, S. 1;

14. die Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), (19. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 114 vom 27.4.2006, S. 38."

Artikel V

Änderung des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 63/1999, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 73/2006, wird wie folgt geändert:

Im § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge "gegenüber dem Land" durch die Wortfolge "gegenüber der Gemeinde (dem Gemeindeverband)" ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 56/2007, wird wie folgt geändert:

§ 64 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im 13-wöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden, sofern nicht flexible Dienstzeitregelungen (Abs. 3) anderes vorsehen."

Artikel VII

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 56/2007, wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im 13-wöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden, sofern nicht flexible Dienstzeitregelungen (Abs. 3) anderes vorsehen."

Artikel VIII

Bestimmungen über eine Einmalzahlung für Gemeinde(verbands)- und Landesbedienstete im Jahr 2008

(1) Den Beamtinnen und Beamten (§ 2 Oö. GBG 2001, § 1 Oö. GDG 2002, § 2 Oö. StGBG 2002, § 1 Oö. LBG) des Dienststands und den Vertragsbediensteten (§ 3 Oö. GBG 2001, § 1 Oö. GDG 2002, § 2 Oö. LVBG) gebührt im Monat Mai 2008 eine Einmalzahlung von 175 Euro, wenn sie am 1. Mai 2008 Anspruch auf einen Monatsbezug, ein Monatsentgelt oder einen Ausbildungsbeitrag nach § 72b Oö. LVBG haben.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das die oder der Bedienstete am 1. Mai 2008 hat, zu aliquotieren. Wenn eine Bedienstete am 1. Mai 2008 nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2007, oder nach den §§ 3 und 5 Oö. Mutterschutzgesetz nicht beschäftigt werden darf, ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, in dem die Bedienstete unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbots gestanden hat.

(3) Dem Anspruch auf einen Monatsbezug bzw. ein Monatsentgelt sind Leistungen eines Sozialversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung von Kranken- oder Wochengeld gleichzuhalten. Abs. 2 gilt sinngemäß.

Artikel IX

In-Kraft-Treten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt

für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.